



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 12

148. Jahrgang

Köln, den 1. Oktober 2008

Inhalt

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 205	Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)	237
Nr. 206	Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes	241
Nr. 207	Statut für die katholischen Kindertageseinrichtungen im nordrhein-westfälischen Teil des Erzbistums Köln	246
Nr. 208	Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Wuppertal-Oberbarmen und dessen Namensänderung sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Barmen-Nord/Hatzfeld	248

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 209	Besondere Bewilligungsbedingungen für die Einrichtungen der Internationalen Katholischen Seelsorge (IKS) im Erzbistum Köln	249
Nr. 210	Anlage 1 zu den Besonderen Bewilligungsbedingungen für die Internationale Katholische Seelsorge (IKS) im Erzbistum Köln	250
Nr. 211	Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten 2008	251
Nr. 212	Durchführung des Diaspora-Sonntags des Bonifatiuswerkes der Deutschen Katholiken am 15./16. November 2008 „Werdet nicht müde, von IHM zu sprechen“	251
Nr. 213	Umbenennung der Pfarrgemeinde St. Joseph, Radevormwald-Vogelsmühle	252

Nr. 214	Vergütung für Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten im Vorbereitungsdienst.	252
Nr. 215	Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen durch Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Gemeindeverbände im Erzbistum Köln	252
Nr. 216	Buchungstechnische Abwicklung bei Zweckzuwendungen	253
Nr. 217	Änderung des Vertragsmusters für Orgelpflegeverträge	253
Nr. 218	Buch- und Büchereisonntag am 9. November 2008	253
Nr. 219	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 9. November 2008.	254

Personalia

Nr. 220	Personalchronik.	254
---------	--------------------------	-----

Pontifikalhandlungen

Nr. 221	Pontifikalhandlungen der Weihbischöfe	257
---------	---	-----

Weitere Mitteilungen

Nr. 222	Exerzitienangebote für Priester	260
Nr. 223	Tag der älteren Priester und Tag der älteren Diakone	260
Nr. 224	Weiterbildungsangebote für Pfarramtssekretärinnen und Küster/-innen	260

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 205 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 25. August 2008 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1972 Nr. 25 S. 25 ff), zuletzt geändert am 11. Juli 2008 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2008 Nr.161 S. 169 ff.), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die regelmäßige Arbeitszeit – ausschließlich der Pausen – beträgt durchschnittlich 39 Stunden wöchentlich. * **“

* Für Mitarbeiter, die sich in einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis befinden oder deren Altersteilzeitarbeitsverhältnis spätestens am 1. Oktober 2008 beginnt, gilt § 14 Abs. 1 Satz 1 KAVO in der bis zum 30. September 2008 geltenden Fassung bei der Berechnung des Tabellenentgelts und von in Monatsbeträgen zustehenden Zulagen. Dem Tabellenentgelt stehen individuelle Zwischen- und Endstufen gleich.“

„** Soweit sich für Mitarbeiter die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KAVO ab dem 1. Oktober 2008 erhöht, ist mit Teilzeitbeschäftigten, deren Arbeitsvertrag die Vereinbarung einer festen Wochenstundenzahl enthält, auf Antrag die Wochenstundenzahl so zu erhöhen, dass das Verhältnis der neu vereinbarten Wochenstundenzahl zu der ab 1. Oktober 2008 geltenden regelmäßigen Wochenarbeitszeit dem Verhältnis zwischen der am 30. September 2008 maßgebenden Wochenstundenzahl und der bis zum 30. September 2008 geltenden regelmäßigen Wochenarbeitszeit entspricht; der Antrag muss bis spätestens 28. Februar 2009 gestellt werden. Die sich daraus rechnerisch ergebende Wochenarbeitszeit kann im Wege der Anwendung der kaufmännischen Rundungsregelungen auf- oder abgerundet werden.“

b) Absatz 2a Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2a) Die regelmäßige Arbeitszeit für Hausmeister beträgt einschließlich der Arbeitsbereitschaft* durchschnittlich 47 Stunden wöchentlich, wenn in sie mindestens regelmäßig durchschnittlich 16 Stunden** Arbeitsbereitschaft fallen.“

„* Bei der Arbeitsbereitschaft wechseln Zeiten angespannter Tätigkeit mit Zeiten wacher Aufmerksamkeit im Zustand der Entspannung (BSG,

Urt. v. 29.11.1990 – 7 RAr 34/90 –, NZA 1991, S. 522). Zeiten der Arbeitsbereitschaft werden entgeltlich zur Hälfte als Vollarbeit gewertet.“

„** Die Umrechnung der regelmäßigen Arbeitszeit eines Hausmeisters auf die regelmäßige Arbeitszeit eines Mitarbeiters gemäß § 14 Abs. 1 stellt sich wie folgt dar: 47 Std. – 16 Std. = 31 Std.; 31 Std. + 1/2 x 16 Std. = 39 Std.“

- c) An Absatz 7 wird ein Absatz 8 folgenden Wortlauts angefügt:

„(8) Bei Mitarbeitern im Erziehungsdienst werden – soweit gesetzliche Regelungen bestehen, zusätzlich zu diesen gesetzlichen Regelungen – im Rahmen der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Kalenderjahr 19,5 Stunden* für Zwecke der Vorbereitung und Qualifizierung verwendet. Bei Teilzeitbeschäftigten gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Stundenzahl nach Satz 1 in dem Umfang, der dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitmitarbeiter entspricht, reduziert. Im Erziehungsdienst tätig sind insbesondere Mitarbeiter als Kinderpfleger bzw. Sozialassistent, Heilerziehungspfleger, Erzieher, Heilerziehungspfleger, als Leiter oder ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten oder Erziehungsheimen sowie andere Mitarbeiter mit erzieherischer Tätigkeit in der Erziehungs- oder Eingliederungshilfe. Soweit Berufsbezeichnungen aufgeführt sind, werden auch Mitarbeiter erfasst, die eine entsprechende Tätigkeit ohne staatliche Anerkennung oder staatliche Prüfung ausüben.“

* Für das Kalenderjahr 2008 gelten 4,88 Stunden.“

2. § 22 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die persönliche Zulage bemisst sich für Mitarbeiter, die in eine der Entgeltgruppen 9 bis 14 eingruppiert sind, aus dem Unterschiedsbetrag zu dem Tabellenentgelt, das sich für den Mitarbeiter bei dauerhafter Übertragung nach § 25 Abs. 4 Satz 1 und 2 ergeben hätte. Für Mitarbeiter, die in eine der Entgeltgruppen 1 bis 8 eingruppiert sind, beträgt die Zulage 4,5 v.H. des individuellen Tabellenentgelts des Mitarbeiters.“

3. In § 24 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Bei Einstellung von Mitarbeitern in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im kirchlichen oder öffentlichen Dienst (§ 19 Abs. 2) oder zu einem Arbeitgeber, der ein dieser Ordnung vergleichbares Tarifwerk anwendet, kann die in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigt werden; Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt. Erworbene Stufe im Sinne des Satz 1 kann auch eine individuelle Zwischen- oder Endstufe sein.“

4. § 25 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 ab 1. Januar 2008 weniger als 30 Euro in den Entgeltgruppen 1 bis 8 bzw. weniger als 60 Euro in den Entgeltgruppen 9 bis 15, so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages einen Garantiebetrag von monatlich 30 Euro (Entgeltgruppen 1 bis 8) bzw. 60 Euro (Entgeltgruppen 9 bis 15).“

- b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Wird der Mitarbeiter nicht in die nächsthöhere, sondern in eine darüber liegende Entgeltgruppe höhergruppiert, ist das Tabellenentgelt für jede dazwischen liegende Entgeltgruppe nach Satz 1 zu berechnen; Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass auf das derzeitige Tabellenentgelt und das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe abzustellen ist, in die der Mitarbeiter höhergruppiert wird.“

„* Satz 4 gilt bis zum Inkrafttreten der neuen Eingruppierungsvorschriften nicht für Mitarbeiter, wenn sie von der Entgeltgruppe 3 in die Entgeltgruppe 5 oder von der Entgeltgruppe 6 in die Entgeltgruppe 8 höhergruppiert werden.“

- c) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden die Sätze 5 bis 7.
d) In Satz 7 (neu) wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.

5. § 49 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem der Mitarbeiter das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat.“

6. Anlage 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Entgelttabelle (§ 23 KAVO) gültig ab dem 1. Januar 2009 (monatlich in Euro)

Entgelt-Gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.639,58 €	4.038,10 €	4.186,48 €	4.716,41 €	5.119,16 €	5.384,13 €
14	3.296,19 €	3.656,54 €	3.868,52 €	4.186,48 €	4.674,02 €	4.938,98 €
13	3.038,64 €	3.370,38 €	3.550,56 €	3.900,31 €	4.387,85 €	4.589,23 €
12	2.723,86 €	3.020,62 €	3.444,57 €	3.815,52 €	4.292,47 €	4.504,44 €
11	2.628,47 €	2.914,64 €	3.126,61 €	3.444,57 €	3.905,62 €	4.117,59 €
10	2.533,08 €	2.808,65 €	3.020,62 €	3.232,60 €	3.635,35 €	3.730,74 €
9	2.237,38 €	2.480,09 €	2.607,28 €	2.946,43 €	3.211,40 € ¹⁾	3.423,37 €
8	2.094,30 €	2.321,11 €	2.427,10 €	2.522,49 €	2.628,47 €	2.695,24 €
7	1.960,76 €	2.172,73 €	2.310,51 €	2.416,50 €	2.495,99 €	2.570,19 €
6	1.922,60 €	2.130,33 €	2.236,32 €	2.337,01 €	2.405,90 €	2.474,80 €
5	1.842,05 €	2.040,25 €	2.140,93 €	2.241,63 €	2.315,82 €	2.368,81 €
4	1.750,90 €	1.939,56 €	2.066,74 €	2.140,93 €	2.215,12 €	2.258,58 €
3	1.722,29 €	1.907,76 €	1.960,76 €	2.045,55 €	2.109,14 €	2.167,44 €
2	1.588,74 €	1.759,38 €	1.812,37 €	1.865,37 €	1.981,95 € ²⁾	2.103,84 €
1		1.415,99 €	1.441,42 €	1.473,22 €	1.502,89 €	1.579,20 €

1) Endstufe für Mitarbeiter, die aus der Vergütungsgruppe K Vb ohne Aufstieg und aus K Vb nach Aufstieg aus K Vc übergeleitet werden; Stufe 5 nach neun Jahren in der Stufe 4.

2) Endstufe für Mitarbeiter, die aus der Vergütungsgruppe K X mit Aufstieg nach K IX übergeleitet werden.

7. In der Anlage 5b wird jeweils der Betrag „96,96 €“ ersetzt durch den Betrag „102,78 €“.
8. In Anlage 14 wird § 2 wie folgt neu gefasst:
- In Absatz 1 Unterabsatz 4 wird das Wort „erziehungsgeldunschädliche“ durch das Wort „elterngeldunschädliche“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 2 Buchst. a) Doppelbuchst. cc) wird das Wort „Bundeserziehungsgeldgesetz“ durch das Wort „Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 2 Buchst. b) werden hinter dem Wort „Mitarbeiter“ die Worte „Krankengeldzuschuss gezahlt wurde oder“ eingefügt.
9. Anlage 27 wird wie folgt geändert:
- § 1 Abs. 1 Satz 1 erhält eine Fußnote folgenden Wortlauts:
„Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.“
 - § 3 Absatz 2 Satz 2 erhält eine Fußnote folgenden Wortlauts:
„1. Findet diese Ordnung am 1. Oktober 2005 für beide Ehegatten Anwendung und hat einer der beiden im September 2005 keine Bezüge erhalten wegen Elternzeit, Wehr- oder Zivildienstes, Sonderurlaubs, bei dem der Dienstgeber vor Antritt ein dienstliches Interesse an der Beurlaubung anerkannt hat, Bezuges einer Rente auf Zeit wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Ablaufs der Krankenbezugsfristen, erhält der andere zusätzlich zu seinem Entgelt den Differenzbetrag zwischen dem ihm im September 2005 individuell zustehenden Teil des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und 2 des Ortszuschlags und dem vollen Unterschiedsbetrag als Besitzstandszulage.
2. Hat der andere ortszuschlagsberechtigte oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen familienzuschlagsberechtigte Ehegatte im September 2005 aus den in Nr. 1 genannten Gründen keine Bezüge erhalten, erhält der Mitarbeiter zusätzlich zu seinem Entgelt den vollen Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlags als Besitzstandszulage.
3. Ist der andere ortszuschlagsberechtigte oder familienzuschlagsberechtigte Ehegatte im September 2005 aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden, ist das Tabellenentgelt neu zu ermitteln. Basis ist dabei die Stufenzuordnung nach § 4 Abs. 1 Satz 2, die sich zum 1. Oktober 2007 ergeben hätte, wenn das Vergleichsentgelt unter Berücksichtigung der Stufe 2 des Ortszuschlags gebildet worden wäre.
4. Die Besitzstandszulage nach den Nrn. 1 und 2 oder das neu ermittelte Tabellenentgelt nach Nr. 3 wird auf einen bis zum 28. Februar 2009 zu stellenden schriftlichen Antrag (Ausschlussfrist) vom 1. Juli 2008 an gezahlt.
5. In den Fällen der Nrn. 1 und 2 wird bei Stufensteigerungen und Höhergruppierungen der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf die Besitzstandszulage angerechnet. Der Mitarbeiter hat das Vorliegen der Voraussetzungen der Nrn. 1 und 2 nachzuweisen und Änderungen anzuzeigen. Die Besitzstandszulage nach den Nrn. 1 und 2 entfällt mit Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte die Arbeit wieder aufnimmt.“
- c) § 5 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:
„(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten die Absätze 1 bzw. 2 auf schriftlichen Antrag entsprechend für übergeleitete Mitarbeiter, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts bis spätestens zum 31. Dezember 2009 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit höhergruppiert worden wären, unabhängig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Bewährungs- oder Tätigkeitszeit am Stichtag erfüllt ist. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 erhalten Mitarbeiter, die in der Zeit zwischen dem 1. Oktober 2007 und dem 31. Dezember 2009 bei Fortgeltung des bisherigen Rechts höhergruppiert worden wären, in ihrer bisherigen Entgeltgruppe Entgelt nach derjenigen individuellen Zwischen- oder Endstufe, die sich aus der Summe des bisherigen Tabellenentgelts und dem nach Absatz 2 ermittelten Höhergruppierungsgewinn nach bisherigem Recht ergibt; die Stufenlaufzeit bleibt hiervon unberührt. Bei Mitarbeitern mit individueller Endstufe erhöht sich in diesen Fällen ihre individuelle Endstufe um den nach bisherigem Recht ermittelten Höhergruppierungsgewinn. § 4 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend. Wäre der Mitarbeiter bei Fortgeltung des bisherigen Rechts in der Zeit vom 1. Oktober 2007 bis 31. Dezember 2007 wegen Erfüllung der Voraussetzungen dieses Absatzes höhergruppiert worden, findet dieser Absatz auf schriftlichen Antrag vom 1. Januar 2008 an Anwendung.“
- d) § 6 wird wie folgt geändert:
- Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 2a eingefügt:
„(2a) Absatz 2 gilt auf schriftlichen Antrag entsprechend für übergeleitete Mitarbeiter, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts bis spätestens zum 31. Dezember 2009 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit die Voraussetzungen der Vergütungsgruppenzulage erfüllt hätten, unabhängig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit am Stichtag nicht erfüllt ist. § 5 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend.“
 - Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - Buchstabe b erhält folgende Fassung:
„b) Ist ein der Vergütungsgruppenzulage vorausgehender Aufstieg am 30. September 2005 bereits erfolgt, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass am 1. Oktober 2005 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg zurückgelegt sein muss oder die Vergütungsgruppenzulage bei Fortgeltung des bisherigen Rechts bis zum 31. Dezember 2009 erworben worden wäre. Im Fall des Satzes 1 2. Alternative wird die Vergütungsgruppenzulage auf schriftlichen Antrag gewährt. § 5 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend.“
 - Nach Buchstabe b wird folgender neuer Buchstabe c angefügt:
„c) Wäre im Fall des Buchstaben a nach bisherigem Recht der Aufstieg spätestens am 30. September 2007 erreicht worden, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass am 1. Oktober 2007 die Hälfte der Gesamtzeit für

den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vor-
ausgehenden Aufstieg erreicht worden sein
muss und die Vergütungsgruppenzulage bei
Fortgeltung des bisherigen Rechts bis zum
31. Dezember 2009 erworben worden
wäre. § 5 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend.“

cc) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

(1) In Absatz 4 werden die Sätze 2 und 3 wie
folgt neu gefasst:

„Unterbrechungen wegen Elternzeit, Wehr-
oder Zivildienstes, Sonderurlaubs, bei dem
der Dienstgeber vor Antritt ein dienstliches
Interesse an der Beurlaubung anerkannt
hat, Bezuges einer Rente auf Zeit wegen
verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen
Ablaufs der Krankenbezugsfristen sowie
wegen vorübergehender Übertragung einer
höherwertigen Tätigkeit sind unschädlich.
In den Fällen, in denen eine Unterbrechung
aus den in Satz 2 genannten Gründen nach
dem 30. September 2005 und vor dem
1. Juli 2008 endet, wird eine Besitzstands-
zulage nach Abs. 1, 2 oder 3 Buchst. b oder
c vom 1. Juli 2008 an gezahlt, wenn bis
zum 28. Februar 2009 ein entsprechender
schriftlicher Antrag (Ausschlussfrist) gestellt
worden ist.“

(2) Satz 4 erhält eine Fußnote folgenden Wort-
lauts:

„Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1.
Januar 2008 um 6,0 v.H.“

e) In § 7 werden an Satz 3 folgende Sätze 4 bis 8
angefügt:

„Ist Mitarbeitern, die eine Besitzstandszulage nach
Satz 1 erhalten, die anspruchsbegründende
Tätigkeit bis zum 30. September 2007 dauerhaft
übertragen worden, erhalten sie eine persönliche
Zulage. Die Zulage nach Satz 4 wird für die Dauer
der Wahrnehmung dieser Tätigkeit auf einen bis
zum 28. Februar 2009 zu stellenden schriftlichen
Antrag (Ausschlussfrist) des Mitarbeiters vom 1.
Juli 2008 an gezahlt. Die Höhe der Zulage bemisst
sich nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem
am 1. Oktober 2005 nach § 4 zustehenden Tabel-
lenentgelt oder Entgelt nach einer individuellen
Zwischen- oder Endstufe einschließlich der
Besitzstandszulage nach Satz 1 und dem Tabel-
lenentgelt nach der Höhergruppierung. Allgemeine
Entgeltanpassungen, Erhöhungen des Entgelts
durch Stufenaufstiege und Höhergruppierungen
sowie Zulagen gemäß § 22 Abs. 2 KAVO sind auf
die persönliche Zulage in voller Höhe anzurechnen.
Die Anrechnung umfasst auch entsprechende
Entgeltsteigerungen, die nach dem 30. September
2005 und vor dem 1. Juli 2008 erfolgt sind.“

f) § 8 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 erhält eine Fußnote folgenden Wort-
lauts:

„Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. Janu-
ar 2008 um 3,1 v.H. Die Besitzstandszulage er-
höht sich ab 1. Januar 2009 um 2,8 v.H.“

bb) Absatz 2 erhält eine weitere Fußnote folgenden
Wortlauts:

„Die Arbeitszeitverlängerung zum 1. Oktober
2008 führt nicht zu einer Veränderung der Be-

sitzstandszulage, sofern als Besitzstandszulage
die kinderbezogenen Entgeltbestandteile auf-
grund vor dem 1. Oktober 2005 anzuwendenden
Konkurrenzregelungen (Anlage 7 Abs. 2
Buchst. e) in der Fassung vom 30. September
2005) in ungekürzter Höhe zustehen.“

g) In § 13 werden nach der zweiten Tabelle folgender
Satz und folgende Tabelle eingefügt:

„In der Zeit ab dem 1. Januar 2009 gelten folgende Tabellen-
werte:

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü	4.642,22 €	5.145,66 €	5.622,60 €	5.940,57 €	6.014,76 €

10. An § 60v wird ein § 60w folgenden Wortlauts ange-
fügt:

„§ 60w

Beschlüsse der Regional-KODA

vom 16. Juni 2008 und 25. August 2008

Für Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. März
2008 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten
die Änderungen dieser Ordnung, die auf den Beschlüssen
der Regional-KODA vom 16. Juni 2008 und 25. August
2008 beruhen, nur, wenn die Mitarbeiter dies bis 28.
Februar 2009 schriftlich unter Vorlage der Lohnsteuerkarte
beantragen. Für Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des
31. März 2008 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschie-
den sind, gelten diese Änderungen nicht.“

II. Die Regional-KODA NW beschließt folgende Ordnung:

**„Ordnung für eine einmalige Sonderzahlung 2009
für Mitarbeiter im Sinne des § 1 Absatz 1 KAVO**

(1) Die Mitarbeiter erhalten mit dem Entgelt für den
Kalendermonat März 2009 eine einmalige Sonderzahlung
in Höhe von 225 Euro, wenn sie an mindestens einem Tag
dieses Monats Anspruch auf Entgelt haben. Anspruch auf
Entgelt im Sinne des Satzes 1 sind auch der Anspruch auf
Entgeltfortzahlung aus Anlass der in den §§ 30, 36 und 40
KAVO genannten Ereignisse und der Anspruch auf
Krankengeldzuschuss (§ 30 Abs. 3 KAVO). Einem An-
spruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von
Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender ge-
setzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld
nach § 13 MuSchG oder § 20 RVO.

(2) § 28 Abs. 1 KAVO gilt entsprechend. Maßgeblich sind
die jeweiligen Verhältnisse am 1. März 2009. Beginnt das
Arbeitsverhältnis erst nach dem 1. März 2009, sind die
Verhältnisse des ersten Tages des Arbeitsverhältnisses maß-
geblich.

(3) Wird im Laufe des Monats März 2009 ein neues
Arbeitsverhältnis begonnen, wird kein weiterer Anspruch
begründet.

(4) Die einmalige Sonderzahlung ist bei der Bemessung
sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

III. In-Kraft-Setzung

Die Änderungen unter Ziffer I Nummern 3, 4 Buchstabe
a, 7, 8, 9 Buchstaben a, c, d – mit Ausnahme von Doppel-
buchstabe cc (1) – und f Doppelbuchstabe aa und Num-
mer 10 treten rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft.
Die Änderungen unter Ziffer I Nummern 4 Buchstaben b
bis d, 9 Buchstaben b, d Doppelbuchstabe cc (1) und e tre-
ten rückwirkend zum 1. Juli 2008 in Kraft.

Die Änderungen unter Ziffer I Nummern 1 und 9 Buchstabe f Doppelbuchstabe bb treten am 1. Oktober 2008 in Kraft.

Die Änderungen unter Ziffer I Nummern 2 und 5 treten am 1. November 2008 in Kraft.

Die Änderungen unter Ziffer I Nummern 6 und 9 Buchstabe g treten am 1. Januar 2009 in Kraft.

Der Beschluss unter Ziffer II tritt am 1. März 2009 in Kraft.

Köln, den 15. September 2008

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 206 Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I. Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 23. Juni 2008 folgende Beschlüsse gefasst:

Inhaltsübersicht

- A. Höhe der Vergütung
- I. Anlagen 3 und 3a zu den AVR
- II. Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR
- III. Anlagen 2a und 2c zu den AVR
- IV. Dozenten und Lehrkräfte
- V. Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR
- VI. Anlage 2d zu den AVR
- VII. Anlage 7 zu den AVR
- VIII. Anlage 14 zu den AVR
- IX. Einmalzahlung 2009

- B. Umfang der Arbeitszeit
- C. Überleitungs- und Besitzstandsregelungen zu Anlage 1 und Anlage 7 zu den AVR
 - I. Anlage 1b zu den AVR
 - II. Anlage 7a zu den AVR
- D. Anhang C zu den AVR
- E. In-Kraft-Treten
 - A. Höhe der Vergütung
 - I. Anlagen 3 und 3a zu den AVR
 - 1. Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen legt für die unter die Anlagen 2, 2b, und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung zum 1. Januar 2008 die Höhe der Regelvergütung nach der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR fest.
 - 2. Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen legt für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung zum 1. Januar 2008 die Höhe der Regelvergütung nach der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR fest.
 - 3. Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen legt für die unter die Anlagen 2, 2b, und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung zum 1. Januar 2009 die Höhe der Regelvergütung nach der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR fest.
 - 4. Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen legt für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung zum 1. Januar 2009 die Höhe der Regelvergütung nach der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR fest.

A. I. Anlagen 3 und 3a zu den AVR: Regelvergütung
Regelvergütungstabelle: Region Nordrhein-Westfalen
Regelvergütung Anlage 3 AVR, gültig ab 01.01.2008 bis 31.12.2008

Verg.- Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	3.645,67	3.964,96	4.284,23	4.451,74	4.619,22	4.786,65	4.954,14	5.121,62	5.289,06	5.456,56	5.624,03	5.777,36
1a	3.374,91	3.650,40	3.925,84	4.079,22	4.232,62	4.385,98	4.539,41	4.692,75	4.846,18	4.999,52	5.152,91	5.221,76
1b	3.129,20	3.365,52	3.601,87	3.752,12	3.902,38	4.052,64	4.202,87	4.353,12	4.503,37	4.653,64	4.716,23	
2	2.978,16	3.180,04	3.381,94	3.507,13	3.632,35	3.757,59	3.882,81	4.008,03	4.133,20	4.258,41	4.338,28	
3	2.710,75	2.884,47	3.058,20	3.172,48	3.286,72	3.400,99	3.515,21	3.629,48	3.743,75	3.858,01	3.875,22	
4a	2.526,06	2.674,72	2.823,42	2.923,61	3.023,79	3.123,94	3.224,10	3.324,30	3.424,45	3.519,93		
4b	2.358,57	2.483,79	2.609,02	2.696,67	2.784,30	2.871,94	2.959,60	3.047,25	3.134,92	3.203,76		
5b	2.209,84	2.311,64	2.418,07	2.496,32	2.571,46	2.646,60	2.721,70	2.796,81	2.871,94	2.922,03		
5c	2.053,44	2.132,48	2.214,25	2.282,58	2.354,57	2.426,55	2.498,56	2.570,55	2.634,71			
6b	1.944,63	2.010,44	2.076,26	2.122,62	2.170,52	2.218,49	2.268,50	2.321,68	2.374,93	2.414,04		
7	1.846,58	1.901,68	1.956,73	1.995,67	2.034,61	2.073,54	2.112,72	2.153,61	2.194,53	2.219,92		
8	1.756,62	1.802,30	1.847,96	1.877,51	1.904,36	1.931,21	1.958,07	1.984,94	2.011,77	2.038,64	2.064,15	
9a	1.698,23	1.732,70	1.767,14	1.793,90	1.820,66	1.847,44	1.874,23	1.901,01	1.927,76			
9	1.657,99	1.695,57	1.733,18	1.761,40	1.786,90	1.812,42	1.837,93	1.863,46				
10	1.533,32	1.564,21	1.595,11	1.623,31	1.648,82	1.674,32	1.699,84	1.725,37	1.742,84			
11	1.446,04	1.470,20	1.494,37	1.513,19	1.531,97	1.550,79	1.569,57	1.588,39	1.607,19			
12	1.368,16	1.392,31	1.416,51	1.435,28	1.454,10	1.472,90	1.491,70	1.510,50	1.529,29			

A. I. Anlagen 3 und 3a zu den AVR: Regelvergütung
Regelvergütungstabelle: Region Nordrhein-Westfalen

Regelvergütung Anlage 3a AVR
gültig ab 01.01.2008 bis 31.12.2008

Verg.-Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	3.854,42	3.968,82	4.083,22	4.172,20	4.261,18	4.350,18	4.439,15	4.528,13	4.617,10
Kr 13	3.448,40	3.562,80	3.677,20	3.766,18	3.855,14	3.944,13	4.033,11	4.122,09	4.211,08
Kr 12	3.179,32	3.285,88	3.392,39	3.475,24	3.558,11	3.640,97	3.723,82	3.806,68	3.889,55
Kr 11	2.998,32	3.100,57	3.202,81	3.282,34	3.361,87	3.441,40	3.520,92	3.600,45	3.679,98
Kr 10	2.825,20	2.920,07	3.014,94	3.088,70	3.162,50	3.236,25	3.310,04	3.383,81	3.457,59
Kr 9	2.666,33	2.754,03	2.841,77	2.910,01	2.978,24	3.046,49	3.114,72	3.182,96	3.251,19
Kr 8	2.518,67	2.599,94	2.681,23	2.744,46	2.807,70	2.870,91	2.934,13	2.997,35	3.060,56
Kr 7	2.383,71	2.458,80	2.533,87	2.592,27	2.650,67	2.709,06	2.767,46	2.825,85	2.884,24
Kr 6	2.225,00	2.293,80	2.362,61	2.416,12	2.469,64	2.523,15	2.576,68	2.630,18	2.683,71
Kr 5a	2.150,33	2.214,67	2.278,99	2.329,03	2.379,05	2.429,09	2.479,13	2.529,16	2.579,18
Kr 5	2.099,08	2.159,94	2.220,81	2.268,14	2.315,48	2.362,82	2.410,13	2.457,48	2.504,84
Kr 4	2.006,42	2.060,52	2.114,61	2.156,69	2.198,76	2.240,84	2.282,92	2.325,00	2.367,07
Kr 3	1.920,47	1.966,44	2.012,41	2.048,17	2.083,92	2.119,68	2.155,42	2.191,19	2.226,93
Kr 2	1.772,37	1.812,66	1.852,96	1.884,30	1.915,62	1.946,97	1.978,29	2.009,65	2.040,98
Kr 1	1.698,52	1.734,38	1.770,24	1.798,12	1.826,02	1.853,91	1.881,78	1.909,65	1.937,55

A. I. Anlagen 3 und 3a zu den AVR: Regelvergütung
Regelvergütungstabelle: Region Nordrhein-Westfalen

Regelvergütung Anlage 3 AVR
gültig ab 01.01.2009

Verg.-Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	3.802,44	4.135,45	4.468,45	4.643,16	4.817,85	4.992,48	5.167,17	5.341,84	5.516,49	5.691,19	5.865,86	6.025,79
1a	3.520,03	3.807,36	4.094,66	4.254,63	4.414,62	4.574,58	4.734,60	4.894,54	5.054,56	5.214,50	5.374,48	5.446,30
1b	3.263,75	3.510,24	3.756,75	3.913,46	4.070,19	4.226,90	4.383,59	4.540,31	4.697,01	4.853,74	4.919,03	
2	3.106,22	3.316,78	3.527,36	3.657,94	3.788,54	3.919,17	4.049,77	4.180,37	4.310,93	4.441,52	4.524,83	
3	2.827,31	3.008,51	3.189,70	3.308,90	3.428,05	3.547,23	3.666,36	3.785,54	3.904,73	4.023,90	4.041,85	
4a	2.634,68	2.789,73	2.944,83	3.049,33	3.153,81	3.258,27	3.362,74	3.467,25	3.571,70	3.671,29		
4b	2.459,99	2.590,60	2.721,20	2.812,62	2.904,02	2.995,43	3.086,86	3.178,28	3.269,72	3.341,52		
5b	2.304,86	2.411,04	2.522,05	2.603,66	2.682,03	2.760,40	2.838,73	2.917,08	2.995,43	3.047,67		
5c	2.141,74	2.224,18	2.309,46	2.380,73	2.455,82	2.530,90	2.606,00	2.681,08	2.748,00			
6b	2.028,25	2.096,89	2.165,54	2.213,89	2.263,85	2.313,88	2.366,05	2.421,51	2.477,05	2.517,84		
7	1.925,98	1.983,45	2.040,87	2.081,48	2.122,10	2.162,71	2.203,57	2.246,21	2.288,89	2.315,38		
8	1.832,16	1.879,80	1.927,42	1.958,24	1.986,25	2.014,25	2.042,26	2.070,29	2.098,28	2.126,31	2.152,90	
9a	1.771,26	1.807,20	1.843,13	1.871,04	1.898,95	1.926,88	1.954,82	1.982,75	2.010,65			
9	1.729,28	1.768,48	1.807,71	1.837,14	1.863,74	1.890,36	1.916,96	1.943,58				
10	1.599,25	1.631,47	1.663,70	1.693,12	1.719,71	1.746,31	1.772,93	1.799,56	1.817,78			
11	1.508,22	1.533,42	1.558,63	1.578,26	1.597,84	1.617,48	1.637,06	1.656,70	1.676,30			
12	1.426,99	1.452,18	1.477,42	1.497,00	1.516,63	1.536,23	1.555,84	1.575,45	1.595,05			

A. I. Anlagen 3 und 3a zu den AVR: Regelvergütung
Regelvergütungstabelle: Region Nordrhein-Westfalen

Regelvergütung Anlage 3a AVR
gültig ab 01.01.2009

Verg.-Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	4.020,16	4.139,48	4.258,80	4.351,61	4.444,41	4.537,23	4.630,03	4.722,84	4.815,64
Kr 13	3.596,68	3.716,00	3.835,32	3.928,13	4.020,91	4.113,73	4.206,54	4.299,34	4.392,15
Kr 12	3.316,03	3.427,17	3.538,27	3.624,67	3.711,11	3.797,53	3.883,95	3.970,36	4.056,80
Kr 11	3.127,25	3.233,89	3.340,53	3.423,48	3.506,43	3.589,38	3.672,32	3.755,27	3.838,22
Kr 10	2.946,69	3.045,63	3.144,58	3.221,52	3.298,49	3.375,41	3.452,37	3.529,31	3.606,27
Kr 9	2.780,98	2.872,45	2.963,97	3.035,14	3.106,31	3.177,49	3.248,65	3.319,82	3.390,99
Kr 8	2.626,98	2.711,74	2.796,53	2.862,47	2.928,43	2.994,36	3.060,29	3.126,24	3.192,16
Kr 7	2.486,21	2.564,53	2.642,83	2.703,74	2.764,65	2.825,55	2.886,46	2.947,36	3.008,26
Kr 6	2.320,67	2.392,44	2.464,20	2.520,01	2.575,84	2.631,65	2.687,47	2.743,28	2.799,11
Kr 5a	2.242,80	2.309,90	2.376,99	2.429,18	2.481,34	2.533,54	2.585,73	2.637,91	2.690,08
Kr 5	2.189,34	2.252,82	2.316,31	2.365,67	2.415,05	2.464,42	2.513,77	2.563,15	2.612,54
Kr 4	2.092,69	2.149,12	2.205,54	2.249,43	2.293,30	2.337,19	2.381,09	2.424,98	2.468,85
Kr 3	2.003,05	2.050,99	2.098,95	2.136,25	2.173,53	2.210,83	2.248,11	2.285,41	2.322,69
Kr 2	1.848,58	1.890,60	1.932,64	1.965,33	1.997,99	2.030,69	2.063,36	2.096,06	2.128,74
Kr 1	1.771,55	1.808,96	1.846,36	1.875,44	1.904,53	1.933,62	1.962,70	1.991,77	2.020,87

II. Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen legt in Abschnitt V Buchstabe B und C Absatz (a) und (b) der Anlage 1 zu den AVR ab dem 1. Januar 2008 die Höhe der Kinderzulage fest:

„B Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis nach dem 30. Juni 2008 begonnen hat

Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis nach dem 30. Juni 2008 begonnen hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von monatlich 90,00 Euro.

C Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat (Besitzstandsregelung)

(a) Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage. Sie beträgt vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 monatlich 92,02 Euro, ab dem 1. Januar 2009 monatlich 95,98 Euro.

(b) Die Kinderzulage erhöht sich vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
12, 11, 10, 9 und Kr 1	5,19 Euro	25,97 Euro
9a und Kr 2	5,19 Euro	20,78 Euro
8	5,19 Euro	15,59 Euro

Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. Januar 2009 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
12, 11, 10, 9 und Kr 1	5,42 Euro	27,09 Euro
9a und Kr 2	5,42 Euro	21,67 Euro
8	5,42 Euro	16,26 Euro“

III. Anlagen 2a und 2c zu den AVR

1. Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen legt in Anlage 2a zu den AVR in der Hochziffer 1a in den Ziffern 1 und 2 der Vergütungsgruppe Kr 2 die Höhe der Zulage fest: „Diese Mitarbeiter erhalten vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 eine monatliche Zulage in Höhe von 50,80 Euro und ab dem 1. Januar 2009 eine monatliche Zulage in Höhe von 52,98 Euro.“

2. Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen legt in Anlage 2c zu den AVR in der Hochziffer 1a in den Ziffern 1 und 2 der Vergütungsgruppe Kr 2 die Höhe der Zulage fest: „Diese Mitarbeiter erhalten ab dem 1. Januar 2008 eine monatliche Zulage in Höhe von 50,80 Euro und ab dem 1. Januar 2009 eine monatliche Zulage in Höhe von 52,98 Euro.“

IV. Dozenten und Lehrkräfte

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen legt in Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR ab dem 1. Januar 2008

für Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, die Höhe der Regelvergütungskürzungen fest:

„Dozenten und Lehrkräfte

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung ab dem 1. Januar 2008 um 72,77 Euro und ab dem 1. Januar 2009 um 75,90 Euro gekürzt; für Lehrkräfte der Vergütungsgruppen 5c bis 8 wird die Regelvergütung ab dem 1. Januar 2008 um 65,49 Euro und ab dem 1. Januar 2009 um 68,31 Euro gekürzt.“

V. Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen legt in Anmerkung 2 in Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR ab dem 1. Januar 2008 die Höhe der Weihnachtsszuwendung fest: „Wegen der Festschreibung der Weihnachtsszuwendung beträgt abweichend von Abs. d Unterabs. 1 Satz 1 der Bemessungssatz für die Weihnachtsszuwendung vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 80,84 v. H. und ab 1. Januar 2009 77,51 v. H.“

VI. Anlage 2d zu den AVR

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen legt in den Anmerkungen A – F zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR ab dem 1. Januar 2008 die Höhe der Vergütungsgruppenzulage fest:

„A Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 84,63 Euro, ab 1. Januar 2009 in Höhe von 88,27 Euro.

B Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 101,56 Euro, ab 1. Januar 2009 in Höhe von 105,93 Euro.

C Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 112,17 Euro, ab 1. Januar 2009 in Höhe von 116,99 Euro, frühestens jedoch nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe 5c.

D Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 124,19 Euro, ab 1. Januar 2009 in Höhe von 129,53 Euro.

E Diese Mitarbeiter erhalten nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 103,49 Euro, ab 1. Januar 2009 in Höhe von 107,94 Euro.

F Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 137,81 Euro, ab 1. Januar 2009 in Höhe von 143,73 Euro.“

VII. Anlage 7 zu den AVR

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen legt in Anlage 7 zu den AVR ab dem 1. Januar 2008 die Höhe Ausbildungsvergütungen und Entgelte fest:

1. Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Schüler an Kranken- und Kinderkrankenpflegesulen, Hebammenschulen sowie an Altenpflegesulen gemäß § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert:

„Sie beträgt ab 1. Januar 2008:
im ersten Ausbildungsjahr 799,06 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr 858,57 Euro
im dritten Ausbildungsjahr 954,44 Euro“

2. Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelfer gemäß § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt CII der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert:

„Sie beträgt ab 1. Januar 2008 732,93 Euro“.

3. Die Höhe des Entgelts für Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Abs. (a) Satz 2 Buchstabe D wird unter Streichung des Verheiratetenzuschlages wie folgt geändert: „Sie beträgt ab 1. Januar 2008 für:

1. Pharmazeutisch-technische Assistent(inn)en	1.254,09 Euro
2. Masseure und med. Bademeister/-innen	1.201,25 Euro
3. Sozialarbeiter/-innen	1.463,16 Euro
4. Sozialpädagog(inn)en	1.463,16 Euro
5. Erzieher/-innen	1.254,09 Euro
6. Kinderpfleger/-innen	1.201,25 Euro
7. Altenpfleger/-innen	1.254,09 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/-innen	1.254,09 Euro
9. Heilerziehungshelfer/-innen	1.201,25 Euro
10. Heilerziehungspfleger/-innen	1.311,67 Euro
11. Arbeiterzieher/-innen	1.311,67 Euro
12. Rettungsassistent(inn)en	1.201,25 Euro“

4. Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Buchst. E der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert:

„Es beträgt ab 1. Januar 2008:

im ersten Ausbildungsjahr	687,34 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	736,15 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	780,93 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	843,06 Euro“

VIII. Anlage 14 zu den AVR

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen legt in § 7 Absatz 1 der Anlage 14 zu den AVR ab dem 1. Januar 2008 die Höhe des Urlaubsgeld wie folgt fest:

„Das Urlaubsgeld beträgt

a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, bzw. 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr 14 bis Kr 7 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR 255,65 Euro,

b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2 bzw. 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr 6 bis Kr 1 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR 332,34 Euro,

c) für den gemäß der Anlage 7 zu den AVR zu seiner Ausbildung Beschäftigten 255,65 Euro.“

IX. Einmalzahlung 2009

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen legt in Abschnitt IIIb Absatz (a) der Anlage 1 zu den AVR die Höhe der Einmalzahlung 2009 wie folgt fest:

„IIIb Einmalzahlung für das Jahr 2009

(a) Die Mitarbeiter, die nicht dem Geltungsbereich der Anlage 7 zu den AVR unterfallen, erhalten für das Jahr 2009 eine Einmalzahlung in Höhe von 225,00 Euro, die mit den Bezügen für den Monat Januar 2009 ausgezahlt wird.“

B. Umfang der Arbeitszeit

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen legt in § 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 der Anlage 5 zu den AVR ab dem 1. Januar 2008 den Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit fest:

„Die regelmäßige Arbeitszeit der Mitarbeiter beträgt vom 1. Januar 2008 bis zum 31. August 2009 durchschnittlich 38,5

Stunden in der Woche, ab dem 1. September 2009 durchschnittlich 39,0 Stunden in der Woche.“

C. Überleitungs- und Besitzstandsregelungen zu Anlage 1 und Anlage 7 zu den AVR

I. Anlage 1b zu den AVR

1. Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen legt in § 2 Absatz 1 der Anlage 1b ab dem 1. Januar 2008 die Höhe der Zulage fest:

„§ 2 Zulage für die Vergütungsgruppen 12 bis 10 der Anlage 2 zu den AVR sowie die Vergütungsgruppen Kr 1 Ziffer 1 und Kr 2 Ziffern 3 und 4 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

(1) Mitarbeiter, die in die Vergütungsgruppen 12 bis 10 der Anlage 2 zu den AVR sowie in die Vergütungsgruppen Kr 1 Ziffer 1 und Kr 2 Ziffern 3 und 4 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR eingruppiert sind, erhalten ab 1. Januar 2008 eine Zulage in Höhe von 50,00 Euro.“

2. Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen legt in § 3 Absatz 1 und 2 der Anlage 1b zu den AVR ab dem 1. Januar 2008 die Höhe der Besitzstandszulage fest:

„§ 3 Zulage aufgrund des Wegfalls des ehedembezogenen Ortszuschlages der Stufe 2 in Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

(1) Mitarbeiter, die bis zum 30. Juni 2008 einen Anspruch auf ehedembezogenen Ortszuschlag der Stufe 2 gemäß Abschnitt V der Anlage 1 und Anlage 4 zu den AVR mit Stand zum 31. Dezember 2007 gehabt haben, erhalten ab dem 1. Januar 2008 stattdessen eine monatliche ehedembezogene Besitzstandszulage.

(2) Die Zulage nach Absatz 1 beträgt monatlich:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2008	ab 01.1.2009
1 bis 2, Kr 14, Kr 13	108,61 Euro	113,28 Euro
3 bis 5b, Kr 12 bis Kr 7	108,61 Euro	113,28 Euro
5c bis 12, Kr 6 bis Kr 1	103,45 Euro	107,90 Euro“

II. Anlage 7a AVR

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen legt in § 2 Absatz 1 der Anlage 7a zu den AVR ab dem 1. Januar 2008 die Höhe der Besitzstandszulage fest:

„§ 2 Zulage aufgrund des Wegfalls des Verheiratetenzuschlags in Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR

(1) Praktikanten, die bis zum 30. Juni 2008 einen Anspruch auf Verheiratetenzuschlag gemäß Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR gehabt haben, erhalten ab dem 1. Januar 2008 stattdessen eine monatliche Zulage in Höhe von 65,45 Euro und ab dem 1. Januar 2009 in Höhe von 68,26 Euro.“

D. Anhang C zu den AVR

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission fasst folgenden Beschluss:

Höhe der Vergütung für Einrichtungen, die unter Anhang C zu den AVR und die Sonderregelung Berlin fallen Abschnitt III A der Anlage 1 zu den AVR

1. Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen legt für die unter die Anlage 2 zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung zum 1. Januar 2008 die Höhe der Regelvergütung nach der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR für die Einrichtungen gemäß Anhang C fest.

2. Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen legt für die unter die Anlage 2 zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung zum 1. Januar 2009 die Höhe der Regelvergütung nach der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR für die Einrichtungen gemäß Anhang C fest.

D. Anhang C zu den AVR: Regelvergütungstabelle für AVR-Einrichtungen nach Anhang C
Region Nordrhein-Westfalen

Regelvergütungstabelle (ab 01.01.2008):

Verg.-Gr.	Regelvergütungsstufen												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	3.728,66	3.894,53	4.060,43	4.226,34	4.392,24	4.558,15	4.724,01	4.889,94	5.055,82	5.221,72	5.387,63	5.553,51	5.719,39
1a	3.489,17	3.618,11	3.746,98	3.875,88	4.004,81	4.133,74	4.262,68	4.391,56	4.520,46	4.649,39	4.778,33	4.907,20	5.030,83
1b	3.176,13	3.300,07	3.424,00	3.547,93	3.671,86	3.795,79	3.919,74	4.043,65	4.167,60	4.291,50	4.415,44	4.539,38	4.663,00
2	2.964,05	3.077,88	3.191,75	3.305,56	3.419,39	3.533,24	3.647,03	3.760,90	3.874,71	3.988,59	4.102,41	4.216,19	4.216,19
3	2.652,86	2.749,90	2.846,92	2.943,96	3.041,01	3.138,05	3.235,09	3.332,11	3.429,14	3.526,20	3.623,26	3.720,31	3.812,60
4a	2.468,14	2.556,94	2.645,74	2.734,50	2.823,31	2.912,10	3.000,90	3.089,69	3.178,48	3.267,28	3.356,07	3.444,89	3.532,44
4b	2.314,76	2.385,23	2.455,65	2.526,09	2.596,48	2.666,94	2.737,36	2.807,81	2.878,25	2.948,67	3.019,13	3.089,54	3.098,91
5b	2.125,25	2.181,05	2.236,82	2.297,12	2.359,01	2.420,95	2.482,88	2.544,81	2.606,73	2.668,66	2.730,61	2.792,54	2.796,81
5c	2.009,13	2.059,43	2.109,77	2.162,58	2.215,41	2.270,43	2.329,03	2.387,67	2.446,25	2.504,88	2.562,71	2.562,71	2.562,71
6b	1.936,58	1.975,46	2.014,30	2.053,17	2.092,00	2.132,03	2.172,84	2.213,65	2.255,17	2.300,46	2.345,75	2.381,18	2.381,18
7	1.841,25	1.872,80	1.904,37	1.935,93	1.967,49	1.999,06	2.030,60	2.062,20	2.093,74	2.126,16	2.159,33	2.183,23	2.183,23
8	1.751,32	1.780,16	1.809,06	1.837,91	1.866,79	1.895,64	1.924,54	1.953,39	1.982,26	2.003,70	2.003,70	2.003,70	2.003,70
9a	1.698,23	1.726,96	1.755,66	1.784,37	1.813,05	1.841,75	1.870,45	1.899,15	1.927,76	1.927,76	1.927,76	1.927,76	1.927,76
9	1.657,99	1.684,18	1.710,36	1.736,54	1.762,74	1.788,93	1.815,13	1.841,32	1.863,46	1.863,46	1.863,46	1.863,46	1.863,46
10	1.533,32	1.559,50	1.585,72	1.611,88	1.638,09	1.664,27	1.690,47	1.716,66	1.742,84	1.742,84	1.742,84	1.742,84	1.742,84

D. Anhang C zu den AVR: Regelvergütungstabelle für AVR-Einrichtungen nach Anhang C
Region Nordrhein-Westfalen

Regelvergütungstabelle (ab 01.01.2009):

Verg.- Gr.	Regelvergütungsstufen												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	3.888,99	4.062,00	4.235,03	4.408,07	4.581,11	4.754,15	4.927,15	5.100,20	5.273,22	5.446,26	5.619,30	5.792,31	5.965,32
1a	3.639,20	3.773,69	3.908,10	4.042,54	4.177,01	4.311,49	4.445,97	4.580,40	4.714,84	4.849,31	4.983,80	5.118,21	5.247,15
1b	3.312,70	3.441,97	3.571,23	3.700,49	3.829,75	3.959,00	4.088,29	4.217,53	4.346,81	4.476,04	4.605,31	4.734,57	4.863,51
2	3.091,50	3.210,23	3.329,00	3.447,69	3.566,42	3.685,17	3.803,86	3.922,62	4.041,32	4.160,10	4.278,82	4.397,48	4.397,48
3	2.766,93	2.868,14	2.969,34	3.070,55	3.171,77	3.272,98	3.374,19	3.475,40	3.576,60	3.677,83	3.779,06	3.880,28	3.976,54
4a	2.574,27	2.666,88	2.759,50	2.852,09	2.944,71	3.037,32	3.129,94	3.222,54	3.315,16	3.407,78	3.500,38	3.593,02	3.684,33
4b	2.414,30	2.487,80	2.561,24	2.634,71	2.708,13	2.781,62	2.855,06	2.928,54	3.002,01	3.075,46	3.148,95	3.222,39	3.232,16
5b	2.216,63	2.274,83	2.333,00	2.395,89	2.460,45	2.525,05	2.589,64	2.654,23	2.718,82	2.783,41	2.848,03	2.912,62	2.917,08
5c	2.095,52	2.147,99	2.200,50	2.255,57	2.310,67	2.368,06	2.429,18	2.490,34	2.551,44	2.612,59	2.672,90	2.672,90	2.672,90
6b	2.019,85	2.060,40	2.100,92	2.141,46	2.181,96	2.223,70	2.266,27	2.308,84	2.352,15	2.399,38	2.446,62	2.483,57	2.483,57
7	1.920,42	1.953,33	1.986,26	2.019,17	2.052,10	2.085,02	2.117,91	2.150,87	2.183,77	2.217,59	2.252,18	2.277,11	2.277,11
8	1.826,63	1.856,71	1.886,85	1.916,94	1.947,06	1.977,16	2.007,29	2.037,39	2.067,49	2.089,86	2.089,86	2.089,86	2.089,86
9a	1.771,26	1.801,22	1.831,15	1.861,10	1.891,01	1.920,95	1.950,88	1.980,81	2.010,65	2.010,65	2.010,65	2.010,65	2.010,65
9	1.729,28	1.756,60	1.783,91	1.811,21	1.838,54	1.865,86	1.893,19	1.920,49	1.943,58	1.943,58	1.943,58	1.943,58	1.943,58
10	1.599,25	1.626,56	1.653,91	1.681,20	1.708,52	1.735,83	1.763,16	1.790,48	1.817,78	1.817,78	1.817,78	1.817,78	1.817,78

E. In-Kraft-Treten

Die Änderungen unter A. bis D. treten zum 1. Januar 2008 in Kraft.

II. In-Kraft-Setzung

Die vorstehenden Beschlüsse werden für das Erzbistum Köln rückwirkend in Kraft gesetzt.

Köln, den 27. August 2008

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

**Nr. 207 Statut für die katholischen Kindertages-
einrichtungen im nordrhein-westfälischen
Teil des Erzbistums Köln**

Aufgrund der Bestimmungen des Kirchlichen Gesetzbuches (cc. 793-795 des Codex Iuris Canonici – CIC) vom 25. Januar 1983 und unter Berücksichtigung der Landesverfassung von Nordrhein-Westfalen und der Landesgesetzgebung in Nordrhein-Westfalen zur Ausführung des SGB VIII in ihrer jeweils geltenden Fassung wird für die Träger von katholischen Kindertageseinrichtungen im nordrhein-westfälischen Teil des Erzbistums Köln Folgendes bestimmt:

§ 1
Zielsetzung

(1) Träger von katholischen Kindertageseinrichtungen im Geltungsbereich erfüllen im Zusammenwirken mit ihrem pädagogischen Personal den eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag der Einrichtungen auf der Grundlage des katholischen Glaubens. Den Erziehungsberechtigten, die dieses Ziel anstreben oder

akzeptieren, bieten sie Hilfe bei der Entfaltung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes und der Entwicklung seiner Persönlichkeit zu einem vom christlichen Geiste erfüllten und seiner Verantwortung in Kirche und Gesellschaft bewussten Menschen. In Fragen der Bildung und Erziehung erhalten die Erziehungsberechtigten Beratung und Information.

(2) Katholische Kindertageseinrichtungen sind ein Angebot der katholischen Kirche. Träger können die Kirchengemeinden oder andere katholische Träger sein, deren sich die Kirchengemeinden rechtlich bedienen.

Auch Orden, ordensähnliche Gemeinschaften, caritative Vereine oder andere katholische Organisationen können Träger katholischer Kindertageseinrichtungen sein.

Die Kirchengemeinden, auf deren Territorium sich die Kindertageseinrichtungen befinden, sollen auch dann, wenn sie nicht materielle Trägerinnen sind, die Kindertageseinrichtungen in die örtliche Seelsorge und das pastorale Netzwerk einbeziehen. Hierbei übernehmen die Pfarrer eine herausgehobene Verantwortung, die sie gemeinsam mit ihrem Pastoralteam wahrnehmen.

Die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Einrichtung und die Erziehungsberechtigten sind für die Anliegen der Kindertageseinrichtungen im Rahmen der ihnen zugeordneten Aufgaben mitverantwortlich.

Die Träger arbeiten kontinuierlich und aufgeschlossen mit den Erziehungsberechtigten und dem pädagogischen Personal zusammen, um die Erziehung in der Familie kindgerecht und familienbezogen zu ergänzen. Dabei soll auch die gemeinsame Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder berücksichtigt werden.

- (3) In der engen Zusammenarbeit mit der Elternversammlung und dem Elternbeirat sehen die Träger eine besondere Möglichkeit zur Unterstützung und Ergänzung der Erziehung des Kindes in der Familie. Sie verwirklichen mit dem Elternbeirat und dem in der Einrichtung tätigen pädagogischen Personal im Rat der Kindertageseinrichtung die gemeinsame Verantwortung unbeschadet anderer bestehender Rechte und Pflichten des Trägers.
- (4) Im Sinne einer fruchtbaren Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten bleibt es dem Träger sowie in Absprache mit ihm den zuständigen Seelsorgerinnen und Seelsorgern und der Einrichtungsleiterin/dem Einrichtungsleiter unbenommen, ihrerseits die Erziehungsberechtigten zu Gesprächen und zu Veranstaltungen einzuladen.

§ 2

Elternversammlung

- (1) Die Erziehungsberechtigten der in der Einrichtung betreuten Kinder bilden die Elternversammlung. In der Elternversammlung informiert der Träger über personelle Veränderungen sowie pädagogische und konzeptionelle Angelegenheiten. Die Elternversammlung hat das Recht, sich dazu zu äußern.
- (2) Die Elternversammlung wählt auf ihrer ersten Sitzung durch einfache Mehrheit eine Versammlungsleiterin/einen Versammlungsleiter. Dieser/diesem obliegt die Einladung zu den Versammlungen und deren Leitung, sofern die Elternversammlung nichts anderes beschließt.
- (3) Elternversammlungen finden bei Bedarf statt. Sie sind einzuberufen auf Verlangen des Elternbeirates, des Trägers oder der Erziehungsberechtigten mindestens eines Fünftels der in der Einrichtung betreuten Kinder.
- (4) Zu den Aufgaben der Elternversammlung gehört die Wahl der Mitglieder des Elternbeirates aus ihrer Mitte. Die Elternversammlung wählt je 20 angefangener genehmigter Betreuungsplätze in der Einrichtung jeweils ein Mitglied des Elternbeirates. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu wählen.

In Einrichtungen mit mehr als drei Gruppen kann auch auf Gruppenebene gewählt werden. Dazu sind dann je Gruppe ein Mitglied des Elternbeirates sowie eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu wählen.

- (5) Nach Beginn eines jeden Kindergartenjahres, spätestens jedoch bis zum 1. November, werden mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen alle Erziehungsberechtigten schriftlich zur Wahl des Elternbeirates eingeladen. Die Einberufung dieser Wahlversammlung erfolgt in der Verantwortung des Trägers.
- (6) Die Wahlversammlungen sind beschlussfähig, wenn die Einladung nach Absatz 5 erfolgt ist. Eine Mindestanwesenheitsquote ist nicht erforderlich.
- (7) Wahlberechtigt mit jeweils einer Stimme pro betreutem Kind sind alle anwesenden Erziehungsberechtigten. Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht mindestens ein Mitglied der Elternversammlung geheime Wahl wünscht. Die Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Elternbeirates nach Absatz 4 erfolgen in zwei getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Zur Wahrnehmung des passiven Wahlrechts be-

darf es bei Abwesenheit einer schriftlichen Einverständniserklärung der sich zur Wahl stellenden Erziehungsberechtigten.

§ 3

Elternbeirat

- (1) Der Elternbeirat besteht aus mindestens zwei gewählten Mitgliedern und setzt sich nach Maßgabe des § 2 Abs. 4 zusammen. Er tritt mindestens dreimal jährlich zusammen.
- (2) Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung. Er ist über wesentliche personelle Veränderungen bei pädagogisch tätigen Kräften zu informieren. Gestaltungshinweise des Elternbeirates hat der Träger angemessen zu berücksichtigen. Alle Personalangelegenheiten sind – unter Beachtung der Kirchlichen Datenschutzordnung (KDO) in ihrer jeweils geltenden Fassung – vertraulich.
- (3) Der Elternbeirat kann Vertreterinnen/Vertreter des Trägers, des pädagogischen Personals oder andere Fachleute zu seinen Beratungen einladen.
- (4) Der Elternbeirat kann aus seiner Mitte einen Sprecher wählen, der auch zu den Sitzungen einlädt. Er ist zur Einladung verpflichtet, wenn mindestens ein Mitglied des Elternbeirates dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Wenn kein Sprecher gewählt ist, steht jedem Mitglied das Recht der Einladung zu.
- (5) Die Mitgliedschaft im Elternbeirat endet, wenn das Kind des Erziehungsberechtigten die Einrichtung nicht mehr besucht. In diesem Fall oder wenn ein Mitglied des Elternbeirates vor Ablauf der Wahlzeit aus anderen Gründen ausscheidet, seine Aufgaben nicht mehr wahrnimmt oder an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist, tritt an seine Stelle das gewählte stellvertretende Mitglied.
- (6) Die Wahlzeit des Elternbeirates endet mit der Wahl des neuen Elternbeirates. Er übt seine Tätigkeit aber bis zum Zusammentreten des neu gewählten Elternbeirates aus.

§ 4

Rat der Kindertageseinrichtung

- (1) Der Rat der Kindertageseinrichtung besteht zu je einem Drittel aus Vertreterinnen und Vertretern des Trägers, des Personals und des Elternbeirates. Die Größe des Rates der Kindertageseinrichtung legt der Träger fest. Sie beträgt höchstens das Dreifache der Anzahl der gewählten Elternbeiratsmitglieder. Der Rat der Kindertageseinrichtung kann weitere pädagogisch tätige Kräfte oder andere Fachleute zu seinen Beratungen einladen.
- (2) Der Träger bestellt die Vertreterinnen und Vertreter des Trägers und benennt die des pädagogischen Personals. Die Vertreterinnen und Vertreter des Elternbeirates werden vom Elternbeirat benannt.

Zu den Vertretern des Trägers gehört der Pfarrer oder dessen Vertreter.

Die Bestellung der übrigen Vertreterinnen und Vertreter des Trägers und ihrer Stellvertreter erfolgt unter angemessener Berücksichtigung der Vorschläge des Pfarrgemeinderates bzw. des entsprechenden Gremiums. Die Vertreterinnen und Vertreter des Trägers sollen nicht der Elternversammlung angehören.

- (3) Die Bestellung der Vertreterinnen und Vertreter des Trägers gemäß Abs. 2 Satz 4 ist widerruflich.
- (4) Der Rat der Kindertageseinrichtung wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter sowie eine Schriftführerin/einen Schriftführer. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Rates der Kindertageseinrichtung soll katholisch sein. Die Schriftführerin/der Schriftführer fertigt über das Ergebnis der Beratungen eine Niederschrift an, die von ihr/ihm und der/dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter unterzeichnet wird.
- (5) Die Mitglieder des Rates der Kindertageseinrichtung arbeiten im allseitigen Bemühen um die Verwirklichung der Aufgaben der Einrichtung in gegenseitiger Anerkennung gemeinsamer Verantwortung auf das Engste zusammen.
- (6) Der Rat der Kindertageseinrichtung hat insbesondere die Aufgabe,
- die Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit zu beraten,
 - die erforderliche räumliche, sachliche und personelle Ausstattung zu beraten,
 - Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung zu vereinbaren,
 - die Öffnungs- und Schließungszeiten im Kindergartenjahr zu beraten und
 - die Erziehungsberechtigten umfassend zu informieren und an der Willensbildung zu beteiligen.
- Darüber hinaus können dem Rat der Kindertageseinrichtung weitere Aufgaben vom Träger übertragen werden. Er kann vereinbaren, dass bestimmte Beratungspunkte der Vertraulichkeit unterliegen.
- Die Vereinbarung der Aufnahmekriterien muss unter Einhaltung der jeweiligen diözesanen Regelungen erfolgen. Davon abweichende Vereinbarungen sind unwirksam.
- (7) Sooft es die Erledigung der gemeinsamen Aufgaben erfordert oder dies mindestens drei Mitglieder verlangen, lädt die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter oder der Träger mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In Eilfällen erfolgt die Einladung auf andere geeignete Weise mit einer Frist von drei Tagen.
- (8) Der Rat der Kindertageseinrichtung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er hat über seine Tätigkeit einmal im Jahr der Elternversammlung Bericht zu erstatten.
- (9) Die Amtsperiode des Rates der Kindertageseinrichtung endet mit der Wahl des neuen Elternbeirates.

§ 5

Geschäftsordnung

Das Nähere zu den §§ 2 bis 4 kann eine Geschäftsordnung regeln.

§ 6

Kindermitwirkung und Kinderrechte

- (1) Die Kinder sollen ihrem Alter und ihren Bedürfnissen entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung mitwirken.
- (2) Die Kinder können eine in der Einrichtung tätige pädagogische Kraft zur Vertrauensperson bestimmen. Die Vertrauensperson wirkt im Elternbeirat und im Rat der

Kindertageseinrichtung im Interesse der Kinder beratend mit.

- (3) Die Kinder sollen ihrem Alter entsprechend in geeigneter Form über die völkerrechtlichen, die in Deutschland und der Europäischen Union geltenden sowie die einrichtungsbezogenen Kinderrechte nach Abs. 1 und 2 informiert werden.

§ 7

Geltung für andere katholische Träger

Soweit sich katholische Kindertageseinrichtungen nicht in der Trägerschaft einer Kirchengemeinde oder anderer Träger befinden, dessen sich die Kirchengemeinden rechtlich bedienen, wird deren Trägern empfohlen, dieses Statut sinngemäß anzuwenden.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am 1. Januar 2009 in Kraft und ersetzt das bisherige Statut (Amtsblatt des Erzbistums Köln, Stück 1, 1. Januar 1993, S. 9, Nr. 4).

Köln, den 9. September 2008

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 208 Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Wuppertal-Oberbarmen und dessen Namensänderung sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Barmen-Nord/Hatzfeld

1. Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Wuppertal-Oberbarmen

Mit Wirkung vom 01.01.2009 erweitere ich nach vorliegender Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden den bestehenden Kirchengemeindeverband „Wuppertal-Oberbarmen“ mit den Kirchengemeinden St. Johann Baptist, Oberbarmen und St. Mariä Himmelfahrt, Nächstebreck um die Kirchengemeinden:

St. Marien, Barmen
St. Konrad, Hatzfeld

2. Neue Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des erweiterten Kirchengemeindeverbandes lautet:

„Katholischer Kirchengemeindeverband
Barmen-Nordost“.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Barmen-Nordost, Körperschaft des öffentlichen Rechts“. Der Sitz des erweiterten Kirchengemeindeverbandes ist Wuppertal.

3. Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Barmen-Nord/Hatzfeld

Nach vorliegender Zustimmung der Kirchenvorstände der betroffenen Kirchengemeinden wird der Kirchengemeindeverband Barmen-Nord/Hatzfeld zum 31.12.2008 aufgelöst. Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gehen sämtliche Rechte und Pflichten des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes Barmen-Nord/Hatzfeld auf den Kirchengemeindeverband Barmen-Nordost über.

4. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten mit dem 01.01.2009, spätestens mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln – nach vorheriger Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Düsseldorf als zuständige Staatsbehörde – in Kraft.

5. Einberufung der Verbandsvertreterversammlung

Nach In-Kraft-Treten dieser Rechtsänderung – frühestens nach deren Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt – ist die Verbandsvertreterversammlung des neu zusammengesetzten Kirchengemeindeverbandes Barmen-Nordost einzuberufen.

Köln, den 1. Juli 2008

+ Joachim Card. Meisner
 Erzbischof von Köln

Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Wuppertal-Oberbarmen durch die Kirchengemeinden St. Marien in Barmen und St. Konrad in Hatzfeld, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt. Ebenso der neue Name des erweiterten Kirchengemeindeverbandes „Kirchengemeindeverband Barmen-Nordost“ und die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Barmen-Nord/Hatzfeld zum 31.12.2008.

Düsseldorf, 09. Juli 2008
 Bezirksregierung Düsseldorf
 48.476.02
 Im Auftrag
 Limberg

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 209 Besondere Bewilligungsbedingungen für die Einrichtungen der Internationalen Katholischen Seelsorge (IKS) im Erzbistum Köln

Köln, den 23. September 2008

In Ergänzung zu den „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen des Erzbistums Köln für die Gewährung von Zuschüssen für den laufenden Bedarf an Verbände, Vereine und sonstige Institutionen“ in der Fassung vom 01.01.1982 gelten „Besondere Bewilligungsbedingungen für die Einrichtungen der Internationalen Katholischen Seelsorge im Erzbistum Köln“ sowie die „Richtlinie für Priester, Diakone, Pastoralreferenten/innen, Gemeindeferenten/innen und Ordensschwestern, die im Erzbistum Köln in der Internationalen Katholischen Seelsorge tätig sind“.

Ab dem 01. Januar 2009 gelten die nachstehenden Besonderen Bewilligungsbedingungen:

1. **Bewilligungsempfänger und Zweck der Verwendung**
 Zuschüsse werden den fremdsprachigen Missionen und Seelsorgestellen in Form von Bewirtschaftungs- und Pauschalzuschüssen gewährt. Die Zuschüsse dienen zur Finanzierung des laufenden Bedarfs einer Mission oder Seelsorgestelle und sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
 - 1.1. Zuschussvoraussetzungen
 Zuschüsse können nur gewährt werden, wenn eine Mission oder Seelsorgestelle nach den kirchlichen Richtlinien „Instructio de Pastoralis Migratorum Cura“ vom 22.08.1969 eingerichtet wurde.
 - 1.2. Bezuschussungsfähig sind:
 - Pastorkosten
 - Reisekosten
 - Telefonkosten
 - Porto und Büroausgaben
 - Reinigungskosten
 - Raumnutzungskosten
 - 1.3. Zuschüsse werden gewährt als:
 - 1.3.1. Bewirtschaftungszuschüsse (Raumnutzung)
 Bewirtschaftungszuschüsse (für Mieten und Nebenkosten) werden jährlich als Pauschalbeträge von der Fachabteilung (Internationale katholische Seelsorge) im Erzbistum Köln

direkt an die betroffenen deutschen Kirchengemeinden überwiesen. Die Höhe der Pauschalen wird regelmäßig im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht.

- 1.3.2. Pauschalzuschüsse
 Je Mission / Seelsorgestelle werden für folgende Ausgaben Pauschalbeträge gewährt:
 - 1.3.2.1. Pastorale Aktivitäten
 Für Jugend- und Sozialarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Katechese, Wallfahrten, Seniorenpastoral und Gefängnisseelsorge werden jährlich Pauschalzuschüsse nach folgenden Kriterien gewährt:

Katholiken bis 2.500	→	€ 2.400,00
Katholiken bis 5.000	→	€ 2.900,00
Katholiken bis 12.500	→	€ 3.400,00
Katholiken bis 20.000	→	€ 3.900,00
Katholiken über 20.000	→	€ 4.400,00

 Für besondere pastorale Aktivitäten in den Missionen / Seelsorgestellen kann ein Zuschuss bei dem Bischofsvikar angefordert werden (siehe 1.3.3).
 - 1.3.2.2. Reisekosten
 Die Reisepauschalbeträge orientieren sich an den Kosten und Erfahrungswerten des Jahres 2007 und werden zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres den Missionen/Seelsorgestellen zugewiesen.
 - 1.3.2.3. Porto und Büroausgaben
 Für
 - Büro- und Schreibbedarf
 - Bücher, Zeitschriften, Informationsmaterial
 - Reinigungsmittel
 - Porto
 werden jährlich Sockelbeträge nach folgenden Kriterien gewährt:

Katholiken bis 2.500	→	€ 1.500,00
Katholiken bis 5.000	→	€ 1.700,00
Katholiken bis 12.500	→	€ 1.900,00
Katholiken bis 20.000	→	€ 2.000,00
Katholiken über 20.000	→	€ 2.500,00

1.3.2.4 **Telefonkosten**
Für Telefonausgaben werden pro Festnetzanschluss und Monat 55 €, für Diensthandy pro Monat und Priester 40 € gewährt.

1.3.3 **Sonderzuschüsse für Sonderaktivitäten**
Auf besonders begründeten Antrag können den Missionen oder Seelsorgestellten Sonderzuschüsse von der zuständigen Fachabteilung gewährt werden. Anträge sind 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Fachabteilung einzureichen. Diese Sonderzuschüsse werden durch den Bischofsvikar genehmigt. Die Zuschüsse sind zweckgebunden; sie dienen einem zeitlich begrenzten Zweck und werden nach Ablauf der vorgegebenen Zeit bzw. nach Durchführung der Maßnahme mit der Fachabteilung abgerechnet. Der jährliche Höchstzuschussbetrag entspricht, in der Regel, der Höhe des bewilligten Etats für pastorale Aktivitäten.

Bezuschussungsfähig sind:

- Wallfahrten
 - Inland
 - Ausland
- Vorträge in den Missionen
- Pfarrfeste
- Internationale Messen
- Besuche von Heimat- und Ortsbischöfen
- Exerzitien
- Besinnungstage
- Sportveranstaltungen
- Druck von Flyern für Sonderveranstaltungen
- Erstellung von Jubiläumszeitschriften und -büchern
- Internetpräsenz
- Fahrten und Ausflüge mit Jugendlichen und anderen Gruppen der Missionen
- Wettbewerbe der Chöre und der Jugendgruppen mit religiösen Inhalten

1.4 **Zweckbindung von Pauschalzuschüssen und gegenseitige Deckungsfähigkeit**

Die Pauschalzuschüsse (Ausgaben für pastorale Aktivitäten, Reisekosten, Porto, Telefonkosten, Bücher, Zeitschriften, Informationsmaterial, Büro- und Schreibbedarf und Reinigungsmittel) sind gegenseitig deckungsfähig. Eingesparte Beträge sind einer freien Rücklage zuzuführen (siehe hierzu Ziffer 3.2.2).

1.5 **Eigene Einnahmen**

Eigene Einnahmen sind Zinserträge, Spenden und örtliche Kollekten. Diese sind der freien Rücklage zuzuführen. Für Kollekten siehe auch Anlage 1 der Besonderen Bewilligungsbedingungen („Kollektenregelung“).

2. **Auszahlung der Pauschalzuschüsse**

Die Bewirtschaftungs- und Pauschalzuschüsse werden in vierteljährlich gleichen Beträgen auf ein vom Erzbischöflichen Generalvikariat für die Mission oder Seelsorge-stelle errichtetes Konto überwiesen.

3. **Verwendungsnachweis und Abrechnung**

3.1 **Verwendungsnachweis**

Der Nachweis über die Verwendung der Zuschüsse ist dem zuständigen Sachbearbeiter des Erzbischöflichen Generalvikariates in der Regel in bestimmten

Zeitabständen, jedoch bis spätestens am 28. Februar des Folgejahres vorzulegen. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage der beglichenen Rechnungen (ausländische Rechnungen mit Übersetzung und Währungsumrechnung auf Euro) sowie der Vermögensübersicht. Hierbei sind auch die Entwicklungen der zweckgebundenen und der freien Rücklage nachzuweisen. Eine Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der erhaltenen Zuschüsse erfolgt je nach Größe der Einrichtung viertel- bis halbjährlich.

Die Feststellung der Jahresrechnung durch die Fachabteilung gilt jeweils vorbehaltlich der örtlichen Prüfung durch die Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates.

3.2 **Abrechnung**

3.2.1 **Sonderzuschüsse für pastorale Aktivitäten**

Die Sonderzuschüsse werden mit der Fachabteilung abgerechnet (siehe 1.3.3).

3.2.2 **Rücklagenzweck und Mittelbegrenzung**

Noch vorhandene Mittel aus den Pauschalzuschüssen sowie den eigenen Einnahmen verbleiben bei den Missionen und Seelsorgestellten bis zur halben Höhe der Pauschalzuschüsse des betreffenden Jahres und müssen einer freien Rücklage zugeführt werden. Übersteigt der Wert der Rücklage den Wert der halben Pauschalzuschüsse, wird der übersteigende Betrag vom Erzbischöflichen Generalvikariat mit den laufenden Etatzuschüssen verrechnet oder zurückgefordert.

Sofern die tatsächlichen Ausgaben die Pauschalzuschüsse eines Jahres überschreiten, ist hierfür auf die angesammelte freie Rücklage zurückzugreifen.

3.2.3 **Freie Rücklage**

Aus der freien Rücklage können Neuanschaffungen finanziert werden. Neuanschaffungen (z.B. EDV-Anlagen, Möbel, etc.) über 1.000,00 € bedürfen der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat, Fachabteilung Internationale Katholische Seelsorge.

4. Beim Ausscheiden eines Priesters aus seinem Amt und dem Dienst des Erzbistums Köln ist dafür Sorge zu tragen, dass die gesamten Unterlagen in ordnungsgemäßem Zustand dem Nachfolger übergeben werden.

**Nr. 210 Anlage 1 zu den Besonderen Bewilligungsbedingungen für die Internationale Katholische Seelsorge (IKS) im Erzbistum Köln
– Regelung zur Verwendung von Kollekten in den Gottesdiensten für fremdsprachige Katholiken –**

Köln, den 23. September 2008

Den Missionen und Seelsorgestellten der Internationalen Katholischen Seelsorge „missio cum und sine cura animarum“ im Erzbistum Köln wird generell gestattet, die Kollekten zu vereinnahmen und für seelsorgliche oder caritative Zwecke zu verwenden.

Die vom Herrn Erzbischof jedes Jahr angeordneten Sonderkollekten müssen jedoch auch in diesen Einrichtungen

gehalten und direkt an die Erzbistumskasse abgeführt werden.

Bei den fremdsprachigen Missionen und Seelsorgestellen werden die Sonderkollekten für

- das Heilige Land,
- die Priesterausbildung in der Diaspora und
- den Weltmissionstag der Kinder

nicht erhoben.

In allen Missionen und Seelsorgestellen werden ein Kollektenbuch und ein Treuhandbuch geführt.

Alle Kollekten, auch die vom Herrn Erzbischof angeordneten Sonderkollekten, sind in dieses Kollektenbuch einzutragen. Die Kollekten werden von zwei vertrauenswürdigen Gemeinemitgliedern sofort nach dem Gottesdienst gezählt, ins Kollektenbuch eingetragen und die Richtigkeit der Eintragung durch Unterschrift bezeugt. Hierbei ist bezüglich der „Ordnung über die Behandlung von Kollekten, Spenden und sonstigen Einnahmen in den Kirchengemeinden des Erzbistums Köln“ (vergl. Amtsblatt vom 1.08.1990, Stück 17, Nr. 140) zu beachten, dass Kollekten jeweils von zwei Personen gemeinsam zu zählen sind.

Die Sonderkollekten werden unmittelbar an die Erzbistumskasse unter Angabe ihres Gemeindecennzeichen (GKZ) auf das Konto bei der Pax Bank 55050 (BLZ 370 601 93) überwiesen.

Die Verwendung der Kollekten für seelsorgliche und caritative Zwecke muss eindeutig nachgewiesen, verbucht und durch Quittung belegt werden.

Sie werden einzeln in den Jahresetabrechnungen der Missionen und Seelsorgestellen unter Einnahmen verbucht und die Verwendung der Kollekten auf der Ausgabenseite gebucht und durch Belege nachgewiesen. Die Kopie des Kollektenbuchs und die Originalausgabenbelege werden der Internationalen Katholischen Seelsorge mit der Jahresabrechnung zum 28.2. des Folgejahres vorgelegt. Nicht ausgegebene Überschüsse der Kollekten können in das kommende Rechnungsjahr übertragen werden.

Zuwendungsbestätigungen dürfen von den Leitern nicht erstellt werden. Diese werden für sie im Erzbischöflichen Generalvikariat Köln angefertigt.

Beim Ausscheiden eines Priesters aus seinem Amt und dem Dienst des Erzbistums Köln ist dafür Sorge zu tragen, dass das Treuhandkonto und das Kollektenbuch in ordnungsgemäßem Zustand dem Nachfolger übergeben werden.

Beide Bücher sind dem Bischofsvikar für Internationale Katholische Seelsorge bei der Visitation vorzulegen.

Nr. 211 Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten 2008

Köln, den 22. September 2008

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Sonntag, 2. November 2008 und in den Vorabendmessen dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist die Priesterausbildung von entscheidender Bedeutung.

In diesem Jahr hat der Münchner Pastoraltheologe Prof. Dr. Ludwig Mödl eine kleine liturgische Hilfe mit Predigtsskizze vorbereitet, die zusammen mit einem Gebetsbild und einem Plakat von Renovabis an alle Pfarrer verschickt wird.

Auf diese Kollekte soll empfehlend hingewiesen werden. Die Kollekten-Gelder sind in der üblichen Weise innerhalb von 14 Tagen nach der Kollekte mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2008“ an die Erzbistumskasse abzuführen und werden von dort an Renovabis weitergeleitet.

Nr. 212 Durchführung des Diaspora-Sonntags des Bonifatiuswerkes der Deutschen Katholiken am 15./16. November 2008 „Werdet nicht müde, von IHM zu sprechen“

Köln, den 22. September 2008

Wie halten Sie den Glauben lebendig – für sich und für andere? Sicherlich, indem Sie über Gott *sprechen*. Das Sprechen und Erzählen sind Werkzeuge, mit denen wir Seine Liebe weitergeben können und unseren eigenen Glauben stärken. Wir können Menschen mit dem Glauben anstecken, wenn wir mit offenem Herzen von IHM berichten. Wir können Freunde oder Fremde ein Stück mitnehmen auf dem Weg zu Gott. Und wir können die Hoffnung wecken, die Gott schenkt und die über unseren Sorgen steht.

Doch vielen Menschen fällt es schwer, genau das zu tun. Besonders Christen in der Diaspora brauchen Kraft, damit sie auf andere zugehen und von Gott erzählen können. Selten treffen sie auf Menschen, die ihnen vorurteilslos zuhören. Oft müssen sie ganz von vorne beginnen und ihren Glauben in ganz einfache Worte fassen. Selbst in den Familien fällt es nicht immer leicht, mit den richtigen Worten von IHM zu erzählen. Und ältere Menschen vermissen die Möglichkeit, den Kindern ihre Glaubensschätze zu offenbaren.

In diesem Jahr möchte das Bonifatiuswerk im **Diaspora-Monat November** die Glaubenden bestärken und auffordern: Zögert nicht, Seine Botschaft in die Welt zu tragen – erzählt von IHM! Das diesjährige Leitwort drückt es aus: „**Werdet nicht müde, von IHM zu sprechen**“. Es lädt ältere Menschen dazu ein, bei den Jüngeren die Neugier auf Gott zu wecken. Es richtet sich an Menschen, die lange in ihrer Gemeinde aktiv sind und die „Glaubens-müdigkeit“ gut kennen. Und es spricht Familien an und lädt sie zu neuen Wegen des Erzählens ein. So können wir gemeinsam das Geschenk des Glaubens in die Welt tragen – und uns generationsübergreifend ermutigen.

Bitte unterstützen Sie mit Ihrem Handeln die wichtige Diaspora-Kollekte am Samstag / Sonntag, den 15./16. November 2008. Setzen Sie mit Ihrem Einsatz ein Zeichen für die Glaubensweitergabe im Norden und Osten Deutschlands und Europas. Mit dem Beitrag Ihrer Gemeinde zur Kollekte kann das Bonifatiuswerk neue Schulen, Jugendhäuser und Kindergärten bauen, die Ausbildung von Priestern fördern, Kommunion- und Firmunterricht unterstützen, Gemeindehäuser sanieren und Seelsorge und Caritas stärken.

So können Sie den Diaspora-Sonntag in Ihrer Gemeinde aktiv unterstützen:

Ende September 2008

Überprüfen Sie bitte die Ihnen gelieferten Materialien für den Diaspora-Sonntag und **bestellen Sie den kostenlosen Pfarrbriefmantel** zur Gestaltung Ihres November-Gemeindebriefes unter Tel. 0 52 51 / 29 96-42, Mail: info@bonifatiuswerk.de

Überlegen Sie z. B. in einer Pfarrgemeinderatsitzung oder mit dem Vorbereitungskreis für einen Familiengottesdienst anhand der **Aktionsimpulse**, wie und in welchen Gruppen Sie die Diaspora-Aktion für Ihr Gemeindeleben Gewinn bringend einsetzen können.

Anfang/Mitte Oktober 2008

Verwenden Sie den **Layoutbogen** zur Vorbereitung der November-Ausgabe Ihrer Pfarrnachrichten – oder downloaden Sie die Grafik-Elemente direkt von unserer Homepage: www.bonifatiuswerk.de >> Diaspora-Sonntag >> Download

Legen Sie der November-Ausgabe bitte das aktuelle **Faltblatt zum Diaspora-Sonntag** mit Zahlschein bei (DIN-A5-Format). Bestellen Sie die gewünschte Anzahl einfach unter Tel. 0 52 51/29 96-42. Nutzen Sie auch die **Impulse aus dem Aktionsheft** als Anstöße für eine Auseinandersetzung mit der Weitergabe des Glaubens und dem missionarischen Handeln in Ihrer Gemeinde. Legen Sie die kleinen **Faltblätter „Kirche im Kleinen. Gebete für die Familie und Gemeinde“** am Schriftenstand aus (telefonische Bestellung).

Montag, 27. Oktober 2008

Befestigen Sie bitte die **Aktionsplakate zum Diaspora-Sonntag** (DIN A2, DIN A3) im Kirchenraum, im Gemeindehaus sowie im **Schaukasten** Ihrer Pfarrei.

Samstag / Sonntag, 1./2. November 2008

Sorgen Sie bitte für die rechtzeitige **Auslage der Faltblätter** und der **Opfertüten** zum Diaspora-Sonntag in der Kirche und am Schriftenstand.

Samstag / Sonntag, 8./9. November 2008

Sorgen Sie bitte für eine **Verteilung der Faltblätter** und der **Opfertüten** zum Diaspora-Sonntag durch die **Messdiener** am Ausgang der Kirche.

Verlesen Sie bitte den **Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag** in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen.

Diaspora-Sonntag, 15./16. November 2008

Legen Sie bitte die restlichen **Opfertüten** auf den Kirchenbänken aus.

Gottesdienst mit Predigt zum Diaspora-Sonntag

Nützliche Hinweise zur Gestaltung des Gottesdienstes gibt Ihnen das **Priester- bzw. Diaspora-Jahrheft** des Bonifatiuswerkes, das Ihnen bis Ende Oktober unaufgefordert zugeschickt wird.

Geben Sie bitte einen besonderen **Hinweis auf die Diaspora-Kollekte** in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen.

Verteilen Sie bitte am Ausgang der Kirche die kleinen Faltblätter „Kirche im Kleinen. Gebete für die Familie und Gemeinde“ an Familien und andere interessierte Gemeindemitglieder.

Samstag / Sonntag, 22./23. November 2008

Bekanntgabe des vorläufigen Kollekten-Ergebnisses, verbunden mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken
Kamp 22
33098 Paderborn

Christoph Schommer (Leiter Öffentlichkeitsarbeit),
Angele Tofall, Marie-Luise Gelhaus
Tel.: (0 52 51) 29 96 – 42, Fax: (0 52 51) 29 96 – 88
Mail: info@bonifatiuswerk.de

Nr. 213 Umbenennung der Pfarrgemeinde St. Joseph, Radevormwald-Vogelsmühle

Köln, den 11. September 2008

Umbenennung der Pfarrgemeinde St. Joseph, Radevormwald-Vogelsmühle, in St. Josef, Radevormwald-Vogelsmühle, SB 406 GKZ 801

Entsprechend dem Beschluss des Kirchenvorstandes vom 03.09.2008 bestätige und genehmige ich die Umbenennung der Pfarrgemeinde „St. Joseph“, Radevormwald-Vogelsmühle in die Pfarrgemeinde „St. Josef“.

Dr. Dominik Schwaderlapp
– Generalvikar –

Nr. 214 Vergütung für Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten im Vorbereitungsdienst

Köln, den 26. August 2008

Die Vergütung für Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten im Vorbereitungsdienst wird wie folgt festgesetzt:

1. Die Vergütung beträgt rückwirkend ab 01. Januar 2008
 - a) für Ledige monatlich brutto 1.947,16 Euro
 - b) Verheiratetenzuschlag monatlich brutto 81,08 Euro
2. Der Verheiratetenzuschlag nach Ziffer 1. b) entfällt für Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten im Vorbereitungsdienst, deren Vorbereitungsdienst nach dem 31. August 2008 beginnt.

Nr. 215 Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen durch Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Gemeindeverbände im Erzbistum Köln

Köln, den 10. September 2008

- I. **Hinweise für Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Gemeindeverbände als Spendenempfänger:**
Zur Unterstützung der Pfarrämter wurden, wie in der Bekanntmachung Neue Muster für Zuwendungsbestätigungen, AK vom 01.07.2008, Nr. 150 angekündigt, aktuell überarbeitete Hinweise für Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Gemeindeverbände als Spendenempfänger von der Stabsabteilung Recht herausgegeben, die Sie auf der Homepage des Erzbistums Köln unter Seelsorge/Hauptabteilung Seelsorgebereiche (www.seelsorgebereiche.info) einsehen und herunterladen können.
- II. **Folgende Bekanntmachungen sind nicht mehr anzuwenden:**
 1. Bekanntmachung des Erzbischöflichen Generalvikariates vom 24. August 2000 betreffend Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen durch Kirchengemeinden und Gemeindeverbände im Erzbistum Köln, Amtsblatt des Erzbistums Köln (AK) vom 01.10.2000, Nr. 230
 2. Bekanntmachung des Erzbischöflichen Generalvikariates vom 03.02.2000 betreffend Neuordnung des Spendenrechts, AK vom 01.03.2000, Nr. 73
 3. Bekanntmachung des Erzbischöflichen Generalvikariates betreffend Freistellungsangaben von Zuwendungsempfängern (Kirchliche Hilfswerke), AK vom 01.08.2004, Nr. 215

4. Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates, AK vom 01.05.2000, Nr. 126 (Neue Vordrucke Spendenbestätigungen des Schmitt-Verlages), AK vom 01.02.2002, Nr. 52 (Muster Zuwendungsbestätigungen), AK vom 15.04.2002, Nr. 111 (Spendenabwicklung bei den Kirchengemeinden) und AK vom 01.11.2004, Nr. 300 (Muster Zuwendungsbestätigungen im MiP-Programm).

III. Folgende Bekanntmachung gilt nur übergangsweise weiter¹:

Bekanntmachung des Erzbischöflichen Generalvikariates betreffend Verfahrenshinweise zur Verwendung, Verwaltung und steuerwirksamen Bestätigung von Spenden für die Pfarrcaritas, AK vom 15.09.2002, Nr. 217.

¹ Übergangsweise Fortgeltung bis zur Veröffentlichung neuer Verfahrenshinweise nach Einführung des neuen Finanzverfahrens

Nr. 216 Buchungstechnische Abwicklung bei Zweckzuwendungen

Köln, den 10. September 2008

Der Quittierung einer Spende für mildtätige Zwecke oder bestimmte andere Zweckbestimmungen (wie z.B. kulturelle Zwecke) kommt aufgrund der Änderungen im Spendenrecht, rückwirkend in Kraft getreten zum 01.01.2007 unter Gesichtspunkten der Steuerwirksamkeit der Spende beim Spender keine Bedeutung mehr zu, da alle Spenden, egal ob für kirchliche und gemeinnützige steuerbegünstigte oder für mildtätige Zwecke, bis zu einer Höhe von insgesamt 20% des Gesamtbetrags der Einkünfte beim Spender steuerlich abgesetzt werden können.

Zivil- und kirchenrechtlich (vgl. cc.1267 § 3, 1300 Codex Iuris Canonici) ist der Spendenempfänger jedoch verpflichtet, eine von dem Spender zum Zeitpunkt der Übergabe der Spende mitgeteilte besondere Intention bei der Verwendung der Spende sicherzustellen. Die Zuwendungsempfänger haben die Vereinnahmung der Zuwendung und ihre zweckentsprechende Verwendung aufzuzeichnen und ein Doppel der Zuwendungsbestätigung 10 Jahre aufzubewahren. Zweckzuwendungen müssen in den Aufzeichnungen und in der tatsächlichen Geschäftsführung von den allgemeinen Zuwendungen und den Zuwendungen für andere Zweckbestimmungen abgegrenzt sein.

Zuwendungen für steuerbegünstigte kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 52 – 54 AO sind entsprechend des Verwendungszwecks in der Haushalts- und Vermögensrechnung z.B. über folgende Gliederungen zu erfassen:

- 131 00 Pfarrseelsorge Kult und Verwaltung (Gruppierung 2200)
- 211 00 Pfarrheim / Vereinsräume / Jugendarbeit (Gruppierung 2200)
- 381 00 Pfarrbücherei (Gruppierung 2200)
- 427 00 Pfarrcaritas (Gruppierung 2200)
- 451 00 Altentagesstätte (Gruppierung 2200)
- 655 00 Orgelrücklage (Gruppierung 3920)

Mit der Einführung des Neuen Finanz- und Rechnungswesens (Doppik / MACH Software) ab dem 01.01.2009 erfolgt eine Umstellung von Gliederungen auf Kostenstellen.

Die Erfassung der Zuwendungen gemäß Verwendungszweck ergibt sich dann aus der Kostenstellenstruktur.

Die Vereinnahmung und Verwendung/Weiterleitung von Zuwendungen muss jederzeit nachweisbar sein.

Durchlaufspenden und ihre Weiterleitung müssen getrennt und unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorschriften aufgezeichnet und nachweisbar sein.

Zuwendungsbestätigungen können nur dann ausgestellt werden, wenn die Zuwendungen über ein auf den Namen der Kirchengemeinde lautendes Konto vereinnahmt wurden und in der Buchführung der Kirchengemeinde erfasst sind.

Nr. 217 Änderung des Vertragsmusters für Orgelpflegeverträge

Köln, den 15. September

Das vom Erzbischöflichen Generalvikariat zur Verfügung gestellte Vertragsmuster zum Abschluss von Orgelpflegeverträgen (siehe Amtsblatt 1990, Nr. 156) wurde geändert. Wir bitten darum, bei zukünftigen Vertragsabschlüssen das überarbeitete Vertragsmuster zu verwenden. Es ist im Internet abrufbar auf der Seite www.erzbistum-koeln.de und dort in der Menüleiste unter Seelsorgebereiche/Downloads/Bau/9.03-Pflegeverträge.

Nr. 218 Buch- und Büchereisonntag am 9. November 2008

Köln, den 10. September 2008

Der Buch- und Büchereisonntag findet jeweils am Sonntag nach dem Festtag des hl. Karl Borromäus statt. An diesem Tag bietet es sich an, auf die Arbeit der Katholischen Öffentlichen Büchereien in den Seelsorgebereichen und des sie unterstützenden Borromäusvereins aufmerksam zu machen.

Was, wenn der Mann, der in Mt 25, 14-30 auf Reisen ging, seinen Dienern nicht Talente Silbergeld, sondern Bücher anvertraut hätte? Dem einen fünf, dem anderen zwei und einem dritten eines? Der erste hätte für jedes Buch fünf Leser gefunden, der zweite für jedes Buch zwei und der Dritte hätte seines weggeschlossen aus Angst, dass es beschädigt werden könnte. Wie der Reisende darauf reagiert hätte, wissen wir natürlich nicht, aber für die Arbeit der Katholischen Öffentlichen Büchereien ist das Wegschließen von Büchern, das Nicht-Vermitteln von Wissen und Lebensentwürfen schlichtweg undenkbar. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KÖBs in den Seelsorgebereichen setzen sich sehr engagiert dafür ein, dass Bücher möglichst viele Leserinnen und Leser finden, weil sie genau wissen, dass der Wert eines Buches sich nur dann vervielfachen kann, wenn viele Menschen seine Inhalte kennen und sich darüber austauschen.

Um auch den Gottesdienst auf den Buchsonntag ausrichten zu können, stellt der Borromäusverein ein 20-seitiges Info „Materialien und Predigthilfen zum Buchsonntag 2008“ zur Verfügung. Es ist kostenlos zu beziehen bei der Abteilung Bildung und Dialog/Referat Katholische Öffentliche Büchereien, Marzellenstr. 32, 50668 Köln, Tel. 0221/1642-3630; e-mail: buechereifachstelle@erzbistum-koeln.de. Außerdem steht es zum Download auf den Internetseiten des Borromäusvereins bereit: www.borro.de. Die kleine Arbeitshilfe ist bewusst so konzipiert, dass die meisten Texte nicht bloß am Buchsonntag genutzt werden können, sondern auch bei anderen gottesdienstlichen Feiern der Bücherei.

Die Kollekte findet in **allen** Pfarreien jener Seelsorgebereiche statt, in denen mindestens eine Bücherei existiert und soll auch in den Vorabendgottesdiensten abgehalten werden. Sie steht in voller Höhe den örtlichen Büchereien im Seelsorgebereich zu.

Nr. 219 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 9. November 2008

Köln, den 23. September 2008

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen

Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (09.11.2008) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminar Teilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2008 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Personalia

Nr. 220 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

- 01.08. *Herr Pfarrer Heinz-Theo Lorenz* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrer an der Pfarrei St. Martinus in Grevenbroich-Wevelinghoven im Seelsorgebereich „Grevenbroich-Niedererft“ des Dekanates Grevenbroich.
- 01.08. *Herr Pfarrer Wolfgang Rick* zum Pfarrer an den Pfarreien St. Jakobus in Engelskirchen-Ründeroth, St. Peter und Paul in Engelskirchen, St. Mariä Namen RP in Engelskirchen-Osberghausen, Herz Jesu RP in Engelskirchen-Loope im Seelsorgebereich „Engelskirchen“ des Dekanates Gummersbach/Waldbröl.
- 01.08. *Herr Dechant Karl-Heinz Sülzenfuß* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrer an den Pfarreien St. Katharina in Düsseldorf-Gerresheim, St. Reinhold in Düsseldorf-Gerresheim im Seelsorgebereich „A“ des Dekanates Düsseldorf-Ost.
- 15.08. *Herr Pfarrer Hermann Bartsch* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrer an den Pfarreien St. Hedwig in Bonn, St. Aegidius in Bonn-Buschdorf, St. Margareta in Bonn-Grau-Rheindorf, St. Bernhard RP in Bonn-Auerberg im Seelsorgebereich „A“ des Dekanates Bonn-Nord.
- 15.08. *Pater Johannes Rodzinka CSMA* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – zum Pfarrer an der Pfarrei St. Patricius in Eitorf, St. Petrus Canisius RP in Eitorf-Alzenbach, St. Aloysius RP in Eitorf-Mühleip, St. Franziskus Xaverius RP in Eitorf-Obereip, St. Agnes RP in Eitorf-Merten im Seelsorgebereich „A“ des Dekanates Eitorf/Hennef.
- 20.08. *Pater Louis Bongers SDS* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – unter Entpflichtung als Pfarrverweser an der Pfarrei St. Katharina in Solingen-Wald im Seelsorgebereiche „Solingen-West“ des Dekanates Solingen mit Wirkung vom 01. Januar 2009 unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben zum Pfarrvikar an der vorgenannten Pfarrei.
- 20.08. *Pater Mathieu René Pouls SDS* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – unter Entpflichtung als Pfarrer an der Pfarrei Liebfrauen in Solingen-Löhdorf, Pfarrverweser an der Pfarrei St. Mariä Empfängnis in Solingen-Merscheid im Seelsorgebereich „Solingen-West“ des Dekanates Solingen mit Wirkung vom 01. Januar 2009 unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben zum Pfarrvikar an den vorgenannten Pfarreien.
- 22.08. *Herr Pfarrer Bastian Graeber* unter Entpflichtung als

- Seelsorger gem. Can. 517 § 1 CIC an den Pfarreien St. Michael in Dormagen, St. Katharina in Dormagen-Hackenbroich, St. Martinus in Dormagen-Zons im Seelsorgebereich „Dormagen-Süd“ des Dekanates Dormagen mit Wirkung vom 01. Januar 2009 zum Pfarrvikar an den vorgenannten Pfarreien.
- 25.08. *Herr Pfarrer Johannes Koch* unter Entpflichtung als Seelsorger gem. Can. 517 § 1 CIC an den Pfarreien St. Medardus in Bergheim-Auenheim, St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf, St. Simeon in Bergheim-Fliesteden, St. Pankratius in Bergheim-Glessen, St. Michael in Bergheim-Hüchelhoven, St. Johannes Baptist in Bergheim-Niederaußem, St. Vinzenz in Bergheim-Oberaufem im Seelsorgebereich „Bergheim-Ost“ des Dekanates Bedburg/Bergheim mit Wirkung vom 01. Januar 2009 zum Pfarrvikar an den vorgenannten Pfarreien.
- 25.08. *Herr Pfarrer Berthold Schmelzer* unter Entpflichtung als Seelsorger gem. Can. 517 § 1 CIC an den Pfarreien St. Michael in Bergheim-Ahe, Hl. Kreuz in Bergheim-Ichendorf, St. Laurentius in Bergheim-Quadrath im Seelsorgebereich „Bergheim-Süd“ des Dekanates Bedburg/Bergheim mit Wirkung vom 01. Januar 2009 zum Pfarrvikar an den vorgenannten Pfarreien.
- 25.08. *Herr Pfarrer Klaus Steinert* unter Entpflichtung als Seelsorger gem. Can. 517 § 1 CIC an den Pfarreien St. Medardus in Bergheim-Auenheim, St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf, St. Simeon in Bergheim-Fliesteden, St. Pankratius in Bergheim-Glessen, St. Michael in Bergheim-Hüchelhoven, St. Johannes Baptist in Bergheim-Niederaußem, St. Vinzenz in Bergheim-Oberaufem im Seelsorgebereich „Bergheim-Ost“ des Dekanates Bergheim mit Wirkung vom 01. Januar 2009 zum Pfarrvikar an den vorgenannten Pfarreien.
- 26.08. *Herr Pfarrer Josef Rosche* unter Entpflichtung als Seelsorger gem. Can. 517 § 1 CIC an den Pfarreien St. Hubertus in Pulheim-Sinnersdorf, St. Bruno in Pulheim-Stommelerbusch, St. Martinus in Pulheim-Stommeln im Seelsorgebereich „Am Stommelerbusch“ des Dekanates Pulheim mit Wirkung vom 01. Januar 2009 zum Pfarrvikar an den vorgenannten Pfarreien.
- 26.08. *Herr Pfarrer Stephanus Krenznel* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 01. September 2008 bis 31. Januar 2009 zum Pfarrverweser an den Pfarreien St. Lucia in Elsdorf-Angelsdorf, St. Mariä Geburt in Elsdorf im Seelsorgebereich „Elsdorf“ des Dekanates Bedburg/Bergheim.
- 28.08. *Herr Pfarrer Jürgen Behr* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Koordinator der Katholischen Notfallseelsorge im Stadtdekanat Remscheid.
- 28.08. *Herr Pfarrer Bernhard Schmitz* – unter Beibehaltung

- seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 01. November 2008 zum Koordinator der Katholischen Notfallseelsorge im Stadtdekanat Solingen.
- 01.09. *Herr Dechant Gereon Bonnacker* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Rochus in Overath-Heiligenhaus, St. Mariä Heimsuchung in Overath-Marialinden, St. Walburga in Overath, St. Barbara in Overath-Steinenbrück, Maria Hilf in Overath-Vilkerath im Seelsorgebereich „A“ des Dekanates Overath bis zum 31. Dezember 2008.
- 01.09. *Herr Pfarrer Jürgen Dreher* zum Pfarrer an den Pfarreien St. Heribert in Köln-Deutz, St. Joseph und Hl. Dreifaltigkeit in Köln-Poll im Seelsorgebereich „Deutz-Poll“ des Dekanates Köln-Deutz.
- 01.09. *Herr Pfarrer Reimund Fischer* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Mariä Heimsuchung in Overath-Marialinden, St. Walburga in Overath, Maria Hilf in Overath-Vilkerath, St. Lucia in Overath-Immekeppel, St. Mariä Himmelfahrt in Overath-Untereschbach im Seelsorgebereich „A“ des Dekanates Overath.
- 01.09. *Pater Klaus Gröters SAC* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Pfarrer an den Pfarreien St. Ägidius in Rheinbach-Oberdrees/Niederdrees, St. Martin in Rheinbach, St. Martin in Rheinbach-Hilberath, St. Margarea in Rheinbach-Neukirchen, St. Martin in Rheinbach-Flerzheim, St. Joseph RP in Rheinbach-Queckenberg im Seelsorgebereich „Rheinbach“ des Dekanates Meckenheim/Rheinbach.
- 01.09. *Herr Prälat Joseph Herweg* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – bis zum 31. August 2009 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Rochus in Overath-Heiligenhaus, St. Barbara in Overath-Steinenbrück, St. Lucia in Overath-Immekeppel, St. Mariä Himmelfahrt in Overath-Untereschbach im Seelsorgebereich „A“ des Dekanates Overath.
- 01.09. *Herr Kaplan Se Bin Kim* – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – zum Kaplan zur Aushilfe an den Pfarreien Christi Auferstehung in Bonn Röttgen, St. Maria Magdalena in Bonn-Endenich im Seelsorgebereich „Bonn-Unter dem Kreuzberg“ des Dekanates Bonn-Nord.
- 01.09. *Monsignore Felix Kreuzwald* weiterhin bis zum 30. November 2009 zum Subsidiar zur besonderen Verfügung des Dechanten im Dekanat Bonn-Nord.
- 01.09. *Herr Pfarrer Ulrich Lenke* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrer an den Pfarreien St. Marien in Wuppertal-Barmen, St. Konrad RP in Wuppertal-Hatzfeld im Seelsorgebereich „B“ des Dekanates Wuppertal.
- 01.09. *Monsignore Dr. Manuel Martin-Pozuelo* weiterhin bis zum 31. Januar 2010 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Joseph und St. Mechtern in Köln-Ehrenfeld, St. Peter in Köln-Ehrenfeld im Seelsorgebereich „C“ des Dekanates Köln-Ehrenfeld.
- 01.09. *Herr Pfarrer Heribert Meurer* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrer an der Pfarrei St. Johannes i.d. Neuen Stadt RP in Köln im Seelsorgebereich „A“ des Dekanates Köln-Worringen.
- 01.09. *Herr Pfarrer Ludger Möers* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrer an den Pfarreien St. Rochus in Kerpen-Balkhausen, St. Joseph in Kerpen-Brüggen im Seelsorgebereich „A“ des Dekanates Kerpen.
- 01.09. *Herr Pfarrer Alf Spröde* zum Pfarrer an den Pfarreien St. Katharina in Köln-Godorf, St. Servatius in Köln-Immendorf, St. Blasius in Köln-Meschenich, Hl. Drei Könige in Köln-Rondorf im Seelsorgebereich „Köln-Rund um Immendorf“ des Dekanates Köln-Rodenkirchen.
- 01.09. *Herr Pfarrer Martin Wierling* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Rochus in Overath-Heiligenhaus, St. Barbara in Overath-Steinenbrück, St. Lucia in Overath-Immekeppel, St. Mariä Himmelfahrt in Overath-Untereschbach im Seelsorgebereich „A“ des Dekanates Overath.
- 01.09. *Herr Pfarrer Jochen Wolff* zum Pfarrer an den Pfarreien St. Joseph in Bergisch Gladbach-Heidkamp, St. Johannes der Täufer in Bergisch Gladbach-Herrenstrunden, St. Severin in Bergisch Gladbach-Sand, St. Antonius Abbas in Bergisch Gladbach-Herkenrath im Seelsorgebereich „Lerbach-Strunde“ des Dekanates Bergisch Gladbach.
- 01.09. *Herr Pfarrer Heinz Zöller* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrer an den Pfarreien St. Johannes der Täufer in Leverkusen-Alkenrath, St. Joseph in Leverkusen-Manfort, St. Albertus Magnus in Leverkusen-Schlebusch, St. Andreas in Leverkusen-Schlebusch, St. Matthias in Leverkusen-Fettehenne, St. Nikolaus in Leverkusen-Steinbüchel, St. Thomas Morus RP in Leverkusen-Schlebusch, St. Franziskus RP in Leverkusen-Steinbüchel-West im Seelsorgebereich „C“ des Dekanates Leverkusen.
- 02.09. *Herr Kreisdechant Msgr. Bernhard Auel* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 12. September 2008 zum Pfarrverweser an den Pfarreien St. Petrus in Meckenheim-Lüftelberg, St. Jakobus in Meckenheim-Ersdorf, St. Johannes der Täufer in Meckenheim, St. Martin in Meckenheim-Wormersdorf, St. Michael RP in Meckenheim-Merl im Seelsorgebereich „Meckenheim“ des Dekanates Meckenheim/Rheinbach.
- 02.09. *Herr Pfarrer Frank Müller* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 01. September 2008 für weitere drei Jahre zum Geistlichen Beirat der Gemeinschaft der Vinzenzkonferenzen Deutschlands e.V. Köln.
- 02.09. *Herr Pfarrer Norbert Prümm* unter Entpflichtung als Pfarrer an den Pfarreien St. Martin in Euskirchen-Stotzheim, Hl. Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten, als Pfarrvikar an den Pfarreien St. Cyriakus in Euskirchen-Billig, Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig, St. Briccius in Euskirchen-Euenheim, St. Georg in Euskirchen-Frauenberg, St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen im Seelsorgebereich „C“ des Dekanates Euskirchen mit Wirkung vom 01. Februar 2009 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Albertus Magnus in Bornheim-Dersdorf, St. Aegidius in Bornheim-Hemmerich, St. Joseph in Bornheim-Kardorf, St. Martin in Bornheim-Merten, St. Markus in Bornheim-Rösberg, St. Gervasius und Protasius in Bornheim-Sechtem, St. Michael in Bornheim-Waldorf, St. Walburga in Bornheim-Walberberg im Seelsorgebereich „Bornheim – Vorgebirge“ des Dekanates Bornheim.
- 02.09. *Monsignore Franz Rogmans* weiterhin bis zum 31. August 2010 zum Subsidiar an den Pfarreien Christus König in Kerpen-Horrem, St. Cyriakus in Kerpen-Götzenkirchen, Heilig Geist in Kerpen-Neubottenbroich, St. Maria Königin in Kerpen-Sindorf im Seelsorgebereich „B“ des Dekanates Kerpen.
- 02.09. *Herr Pfarrer Gerd Steinberger* weiterhin bis zum 30. November 2009 zum Subsidiar zur besonderen Verfügung des Dechanten im Dekanat Ratingen.
- 03.09. *Herr Kreisdechant Reinhard Friedrichs* unter Entpflichtung als Leiter des Pfarrverbandes und Vorsitzender des Kirchengemeindeverbandes „Obere Sieg“, Moderator gem. Can. 517 § 1 CIC an den Pfarreien St. Elisabeth in Birken-Honigessen, St. Bonifatius in Katzwinkel-

Elkhausen, St. Marien in Mittelhof, Kreuzerhöhung in Wissen, St. Katharina in Wissen-Schönstein im Seelsorgebereich „Obere Sieg“ des Dekanates Wissen mit Wirkung vom 01. Januar 2009 zum Pfarrvikar an den Pfarreien Liebfrauen in Hennef-Warth, Zur Schmerzhaften Mutter in Hennef-Bödingen, St. Remigius in Hennef-Happerschoß, St. Katharina in Hennef-Stadt Blankenberg, St. Johannes der Täufer in Hennef-Uckerath im Seelsorgebereich „Hennef-Ost“ des Dekanates Eitorf/ Hennef.

- 03.09. *Monsignore Josef Schlemmer* weiterhin bis zum 31. Oktober 2010 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Maria Königin in Sankt Augustin-Ort, St. Martinus in Sankt Augustin-Niederpleis, St. Anna in Sankt Augustin-Hangelar im Seelsorgebereich „D“ des Dekanates Siegburg/Sankt Augustin.
- 03.09. *Herrn Diakon Peter Vanderfuhr* unter Entpflichtung von seiner Aufgabe als Koordinator für die Feuerwehr-, Rettungsdienst- und Notfallseelsorge im Kreisdekanat Altenkirchen sowie als Diakon an den Pfarreien St. Elisabeth in Birken-Honigsessen, St. Bonifatius in Katzwinkel-Elkhausen, St. Marien in Mittelhof, Kreuzerhöhung in Wissen, St. Katharina in Wissen-Schönstein im Seelsorgebereich „Obere Sieg“ des Dekanates Wissen, mit Wirkung vom 01. September 2008 in den Ruhestand versetzt, zum Diakon im Subsidiaratsdienst an den vorgenannten Pfarreien.
- 04.09. *Monsignore Rolf Edmund Buschhausen* für weitere fünf Jahre bis zum 31. Juli 2013 gemäß Can. 1421 § 1 CIC zum Diözesanrichter.
- 04.09. *Herr Pfarrer Franz Albert Düren* mit Wirkung vom 01. Oktober 2008 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Michael in Königswinter-Nierdellendorf, St. Remigius in Königswinter-Altstadt, St. Laurentius in Königswinter-Oberdollendorf im Seelsorgebereich „Königswinter-Tal“ des Dekanates Königswinter.
- 04.09. *Herr Pfarrer Raymond Nwabueze Madueke* mit Wirkung vom 01. August 2008 gemäß Artikel 33 § 2 der „Instructio de Pastoralis Migratorum Cura“ vom 22.08.1969 und im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof sowie dem Nationaldirektor für Ausländerseelsorge zum Kaplan der Mission cum cura animarum der italienischsprachigen Katholiken in Solingen im Erzbistum Köln.
- 04.09. *Monsignore Franz Rogmans* für weitere fünf Jahre bis zum 31. Juli 2013 gem. Can. 1421 § 1 CIC zum Diözesanrichter.
- 04.09. *Pater Dr. Klaus Weiland SVD* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Wirkung vom 01. Oktober 2008 bis zum 31. Dezember 2010 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Marien in Bergisch Gladbach-Gronau, Hl. Drei Könige in Bergisch Gladbach-Hebborn, St. Laurentius in Bergisch Gladbach im Seelsorgebereich „Bergisch Gladbach-Mitte“ des Dekanates Bergisch Gladbach.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 20.08. *Herrn Pfarrer Heinrich Peter Treier* als Pfarrer an den Pfarreien St. Aegidius in Bornheim-Hemmerich, St. Martin in Bornheim-Merten, St. Markus in Bornheim-Rösberg sowie als Pfarrvikar an den Pfarreien St. Albertus Magnus RP in Bornheim-Dersdorf, St. Joseph RP in Bornheim-Kardorf, St. Gervasius und Protasius in Bornheim-Sechtem, St. Michael in Bornheim-Waldorf, St. Walburga in Bornheim-Walberberg im Seelsorgebereich „Bornheim-Vorgebirge“ des Dekanates Bornheim entpflichtet und mit Wirkung vom 01. Januar 2009 zur Übernahme einer Seelsorgeaufgabe in der Militärseelsorge freigestellt.
- 26.08. *Herrn Pfarrer Siegfried Weisenfeld* mit Ablauf des 31. August 2008 in den Ruhestand versetzt.

- 03.09. *Herrn Kreisdechant Reinhard Friedrichs* mit Ablauf des 31. Dezember 2008 vom Amt des Kreisdechanten des Kreisdekanates Altenkirchen sowie vom Amt des Dechanten des Dekanates Wissen entpflichtet.
- 03.09. *Herrn Pfarrer Dr. Axel Hammes* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 01. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009 zur Übernahme eines Lehrauftrages für das Fach Exegese des Neuen Testaments am Studienhaus St. Lambert in Grafenschaft-Lantershofen freigestellt.
- 04.09. *Herrn Diakon Heinz-Günter Beckers* mit Ablauf des 31. März 2009 als Präses der Neusser Kevelaerbruderschaft sowie als Diakon an den Pfarreien St. Marien in Neuss, Hl. Dreikönige in Neuss, St. Pius X. in Neuss, St. Quirinus in Neuss im Seelsorgebereich „F“ des Dekanates Neuss entpflichtet und in den Ruhestand versetzt.
- 12.09. *Herrn Pfarrer Michael Jung* seines Amtes als Pfarrer an den Pfarreien St. Petrus in Meckenheim-Lüftelberg, St. Jakobus in Meckenheim-Ersdorf, St. Johannes der Täufer in Meckenheim, St. Martin in Meckenheim-Wormersdorf, St. Michael RP in Meckenheim-Merl im Seelsorgebereich „Meckenheim“ des Dekanates Meckenheim/Rheinbach, Leiter des Pfarrverbandes und Vorsitzender des Katholischen Kirchengemeindeverbandes „Meckenheim“ sowie als Präses der Kolpingsfamilie in Meckenheim und Präses der Kolpingsfamilie in Altendorf-Ersdorf enthoben.
- 17.09. *Herrn Pfarrer Michael Jung* vom priesterlichen Dienst bis auf Weiteres suspendiert.

Zum Vorsitzenden der Verbandsvertretung eines Kirchengemeindeverbandes wurde ernannt am:

- 01.08. *Herr Pfarrer Wolfgang Rick* des Katholischen Kirchengemeindeverbandes „Engelskirchen“.
- 01.09. *Herr Pfarrer Jürgen Dreher* des Katholischen Kirchengemeindeverbandes „Deutz/Poll“.
- 01.09. *Herr Pfarrer Ulrich Lemke* des Katholischen Kirchengemeindeverbandes „Barmen-Nord/Hatzfeld“.
- 01.09. *Herr Pfarrer Alf Spröde* des Katholischen Kirchengemeindeverbandes „Köln-Rund um Immendorf“.
- 02.09. *Herr Kreisdechant Msgr. Bernhard Auel* zum kommissarischen Vorsitzenden des Katholischen Kirchengemeindeverbandes „Meckenheim“.

Zum Leiter eines Pfarrverbandes wurde ernannt am:

- 01.08. *Herr Pfarrer Wolfgang Rick* im Seelsorgebereich „Engelskirchen“ des Dekanates Gummersbach/ Waldbröl. Diese Ernennung gilt bis zur Auflösung dieses Gremiums nach der PGR-Wahl im Jahr 2009.
- 15.08. *Herr Pfarrer Hermann Bartsch* im Seelsorgebereich „A“ des Dekanates Bonn-Nord. Diese Ernennung gilt bis zur Auflösung dieses Gremiums nach der PGR-Wahl im Jahr 2009.
- 15.08. *Pater Johannes Rodzinka CSMA* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – im Seelsorgebereich „A“ des Dekanates Eitorf/Hennef. Diese Ernennung gilt bis zur Auflösung dieses Gremiums nach der PGR-Wahl im Jahr 2009.
- 18.08. *Herr Dechant Harald Fischer* weiterhin im Seelsorgebereich „D“ des Dekanates Altenberg. Diese Ernennung gilt bis zur Auflösung dieses Gremiums nach der PGR-Wahl im Jahr 2009.
- 01.09. *Herr Pfarrer Jürgen Dreher* im Seelsorgebereich „Deutz/Poll“ des Dekanates Köln-Deutz. Diese Ernennung gilt bis zur Auflösung dieses Gremiums nach der PGR-Wahl im Jahr 2009.
- 01.09. *Herr Pfarrer Ulrich Lemke* im Seelsorgebereich „B“ des Dekanates Wuppertal. Diese Ernennung gilt bis zur Auflösung dieses Gremiums nach der PGR-Wahl im Jahr 2009.
- 01.09. *Herr Pfarrer Alf Spröde* im Seelsorgebereich „Köln-

Rund um Immendorf“ des Dekanates Köln-Rodenkirchen. Diese Ernennung gilt bis zur Auflösung dieses Gremiums nach der PGR-Wahl im Jahr 2009.

- 01.09. *Herr Pfarrer Jochen Wolff* im Seelsorgebereich „Lerbach-Strunde“ des Dekanates Bergisch Gladbach. Diese Ernennung gilt bis zur Auflösung dieses Gremiums nach der PGR-Wahl im Jahr 2009.

Dem Erzbistum Köln inkardiniert wurde am:

- 19.08. *Herr Kaplan Josef Gerards* mit Wirkung vom 01. September 2008

Es starb im Herrn am:

- 05.09. *Pater Pietro Spillere CS*, 69 Jahre.
11.09. *Monsignore Paul Weyergans*, 84 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

- 14.08. *Frau Judith Schellhammer*, Pastoralreferentin, mit Wirkung vom 29. August 2008 bis zum 28. August 2010 als Pastoralreferentin in der Psychiatrie-Seelsorge an der Rheinischen Landeslinik in Köln-Merheim, am Alexianer-Krankenhaus in Köln-Ensen, für die Seelsorge für Menschen mit psychischer Erkrankung und Behinderung im Stadtdekanat Köln.
- 26.08. *Frau Angela Antoni*, Gemeindefereferentin, mit Wirkung vom 01. September 2008 zur Beauftragten für kranke und pensionierte Gemeindefereferentinnen, Gemeindefereferenten, Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten im Erzbistum Köln in Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung Seelsorge-Personal im Erzbischöflichen Generalvikariat.
- 26.08. *Schwester Carolina Santos Gomes* – im Einvernehmen mit ihrer Ordensoberin – mit Wirkung vom 01. August 2008 als Helferin in der Katholisch Portugiesischen Mission in Köln.
- 26.08. *Schwester Elke Stein TC*, Gemeindefereferentin, – im Einvernehmen mit ihrer Ordensoberin – weiterhin bis zum 14. August 2009 als Gemeindefereferentin an den Pfarreien Hl. Franz von Assisi in Köln-Bilderstöckchen/Nippes, St. Marien in Köln-Nippes im Seelsorgebereich „Nippes/Bilderstöckchen“ des Dekanates Köln-Nippes.
- 01.09. *Herr Karl-Heinz Jedlitzke*, Gemeindefereferent, – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – als Gemeindefereferent an den Pfarreien St. Rochus in Overath-Heiligenhaus, St. Barbara in Overath-Steinenbrück, St. Lucia in Overath-Immekeppel, St. Mariä Himmelfahrt

in Overath-Untereschbach im Seelsorgebereich „A“ des Dekanates Overath.

- 01.09. *Frau Daniela Löhr*, Gemeindeassistentin, als Gemeindefereferentin im Erzbistum Köln und an den Pfarreien St. Johannes der Täufer in Leverkusen-Alkenrath, St. Joseph in Leverkusen-Manfort, St. Albertus Magnus in Leverkusen-Schlebusch, St. Andreas in Leverkusen-Schlebusch, St. Thomas Morus in Leverkusen-Schlebusch, St. Matthias in Leverkusen-Fettehenne, St. Nikolaus in Leverkusen-Steinbüchel, St. Franziskus in Leverkusen Steinbüchel-West im Seelsorgebereich „C“ des Dekanates Leverkusen.
- 01.09. *Frau Stephanie Müller*, Pastoralassistentin, als Pastoralreferentin im Erzbistum Köln und an den Pfarreien St. Adolfus in Düsseldorf-Pempelfort, Hl. Geist in Düsseldorf-Pempelfort, Herz Jesu in Düsseldorf-Derendorf, St. Lukas in Düsseldorf, St. Rochus in Düsseldorf, Hl. Dreifaltigkeit in Düsseldorf-Derendorf im Seelsorgebereich „B“ des Dekanates Düsseldorf-Mitte/Heerdt.
- 01.09. *Frau Ellen Niehaus*, Gemeindeassistentin, als Gemeindefereferentin im Erzbistum Köln und an den Pfarreien St. Johannes Baptist in Leichlingen, St. Heinrich in Leichlingen-Witzhelden im Seelsorgebereich „Leichlingen/Witzhelden“ des Dekanates Altenberg.
- 01.09. *Herrn Markus Vilain*, Pastoralassistent, als Pastoralreferent im Erzbistum Köln und an der Pfarrei St. Andreas und Evergislus im Dekanat Bonn-Bad Godesberg.
- 01.09. *Frau Franziska Wallot*, Pastoralassistentin, als Pastoralreferentin im Erzbistum Köln und an den Pfarreien St. Jacobus in Hilden, St. Konrad und Parzham in Hilden, St. Marien in Hilden im Seelsorgebereich „Hilden“ des Dekanates Hilden.

Es wurde entpflichtet am:

- 01.09. *Frau Hildegard Klothner*, Gemeindefereferentin, mit Ablauf des 31. Dezember 2008 als Gemeindefereferentin an den Pfarreien St. Severin in Köln-Lövenich, St. Marien in Köln-Weiden, St. Jakobus in Köln-Widdersdorf im Seelsorgebereich „Lövenich/ Weiden/Widdersdorf“ des Dekanates Köln-Lindenthal sowie als Praxisbegleiterin und Pastoral supervisorin im Erzbistum Köln wegen der Freistellungsphase zur Altersteilzeit bis zum 30. Juni 2012.

Aus dem Dienst ausgeschieden ist am:

- 07.08. *Frau Manuela Buchhauser* mit Ablauf des 31. August 2008 unter Zurücknahme der Beauftragung als Gemeindefereferentin für das Erzbistum Köln.

Pontifikalhandlungen

Nr. 221 Pontifikalhandlungen der Weihbischöfe

aus anderen Seelsorgebereichen 4 Firmlinge
insgesamt 53 Firmlinge

Pontifikalhandlungen

Im Auftrag des Kardinals und Erzbischofs nahm Herr **Weihbischof Manfred Melzer** folgende Pontifikalhandlungen vor:

Spendung der Hl. Firmung im Dekanat

KÖLN-LINDENTHAL

Seelsorgebereich Sülz/Klettenberg (KGV Sülz/Klettenberg)
SBKZ 025

12. Januar 2008

- St. Karl Borromäus, Köln (Sülz)
aus St. Bruno, Köln (Klettenberg) 17 Firmlinge
aus St. Nikolaus und St. Karl Borromäus,
Köln (Sülz) 32 Firmlinge

Seelsorgebereich A (KGV Junkersdorf/Müngersdorf)

SBKZ 023

07. März 2008

- St. Pankratius, Köln (Junkersdorf)
aus St. Pankratius, Köln (Junkersdorf) 47 Firmlinge
aus St. Vitalis, Köln (Müngersdorf) 27 Firmlinge
aus St. Joseph und Christi Auferstehung,
Köln (Braunsfeld/Lindenthal-Melaten) 1 Firmling
aus anderen Seelsorgebereichen 9 Firmlinge
insgesamt 84 Firmlinge

Seelsorgebereich A (KGV Junkersdorf/Müngersdorf)
SBKZ 023

04. Mai 2008

St. Joseph , Köln (Braunsfeld)	
aus St. Joseph und Christi Auferstehung, Köln (Braunsfeld/Lindenthal-Melaten)	11 Firmlinge
aus St. Vitalis, Köln (Müngersdorf)	1 Firmling
aus St. Thomas Morus, Köln (Lindenthal/ Hohenlind)	
SB: Lindenthal/Kriel (KGV Lindenthal/ Kriel) SBKZ 024	2 Firmlinge
aus St. Stephan und St. Laurentius, Köln (Lindenthal)	
SB: Lindenthal/Kriel (KGV Lindenthal/ Kriel) SBKZ 024	1 Firmling
aus St. Bruno, Köln (Klettenberg)	
SB: Sülz/Klettenberg (KGV Sülz/ Klettenberg) SBKZ 025	1 Firmling
aus St. Rochus und Bartholomäus, Köln (Bickendorf)	
Dekanat Ehrenfeld, SB: Pfarrei Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus SBKZ 034	1 Firmling
	<u>insgesamt 17 Firmlinge</u>

Vom 16. Februar bis 9. März 2008

**Bischöfliche Visitation und Spendung der Hl. Firmung im
Dekanat KÖLN-NIPPES**

Seelsorgebereich Köln – An der Flora (= PV) SBKZ 044

17. Februar 2008

St. Engelbert, Köln (Riehl)	
aus St. Engelbert, Köln (Riehl)	34 Firmlinge
	<u>insgesamt 34 Firmlinge</u>

Seelsorgebereich Longerich/Lindweiler (KGV Longerich/
Lindweiler)
SBKZ 041

23. Februar 2008

St. Dionysius, Köln (Longerich)	
aus St. Dionysius, Köln (Longerich)	18 Firmlinge
aus Christ König und St. Bernhard, Köln (Longerich)	29 Firmlinge
aus anderen Seelsorgebereichen	5 Firmlinge
	<u>insgesamt 52 Firmlinge</u>

Seelsorgebereich Mauenheim/Niehl/Weidenpesch (KGV
Mauenheim/Niehl/Weidenpesch) SBKZ 042

01. März 2008

St. Katharina, Köln (Niehl)	
aus St. Katharina und St. Clemens, Köln (Niehl)	16 Firmlinge
aus St. Quirin u. Salvator, Köln (Mauenheim/Weidenpesch)	14 Firmlinge
aus Heilig Kreuz, Köln (Weidenpesch)	10 Firmlinge
	<u>insgesamt 40 Firmlinge</u>

Seelsorgebereich Nippes/Bilderstöckchen (KGV Nippes/Bil-
derstöckchen) SBKZ 043

02. März 2008

St. Marien, Köln (Nippes)	
aus Hl. Franz von Assisi, Köln (Bilder- stöckchen/Nippes)	38 Firmlinge
aus St. Marien, Köln (Nippes)	5 Firmlinge
aus anderen Seelsorgebereichen	5 Firmlinge
	<u>insgesamt 48 Firmlinge</u>

Die Schlusskonferenz unter der Leitung des Visitators fand
statt am 06. März 2008 in Köln-Riehl, im Pfarrsaal St.
Engelbert.

Vom 07. April bis 27. April 2008 Bischöfliche Visitation und
Spendung der Hl. Firmung im Dekanat PULHEIM

Seelsorgebereich Pfarrei St. Cosmas und Damianus
SBKZ 244

13. April 2008

St. Cosmas und Damianus, Pulheim	
aus St. Cosmas und Damianus, Pulheim	72 Firmlinge
	<u>insgesamt 72 Firmlinge</u>

Seelsorgebereich Am Stommelerbusch (KGV Am Stomme-
lerbusch) SBKZ 246

19. April 2008

St. Hubertus, Pulheim (Sinnersdorf)	
aus St. Hubertus, Pulheim (Sinnersdorf)	38 Firmlinge
	<u>insgesamt 38 Firmlinge</u>

Seelsorgebereich Am Stommelerbusch (KGV Am Stomme-
lerbusch) SBKZ 246

20. April 2008

St. Martinus, Pulheim (Stommeln)	
aus St. Martinus, Pulheim (Stommeln)	38 Firmlinge
aus St. Bruno, Pulheim (Stommelerbusch)	9 Firmlinge
	<u>insgesamt 47 Firmlinge</u>

Seelsorgebereich Brauweiler/Geyen/Sinthern (KGV Brauweil-
er/Geyen/Sinthern) SBKZ 245

26. April 2008

St. Nikolaus, Pulheim (Brauweiler)	
aus St. Nikolaus, Pulheim (Brauweiler)	45 Firmlinge
aus St. Martinus, Pulheim (Sinthern)	15 Firmlinge
aus St. Cornelius, Pulheim (Geyen)	3 Firmlinge
	<u>insgesamt 63 Firmlinge</u>

Die Schlusskonferenz unter der Leitung des Visitators fand
statt am 24. April 2008 in Pulheim, im Pfarrzentrum St.
Cosmas und Damianus.

Spendung der Hl. Firmung im Dekanat LEVERKUSEN

Seelsorgebereich Lützenkirchen/Quettingen (KGV Lützenkir-
chen/Quettingen) SBKZ 158

03. Mai 2008

St. Maurinus, Leverkusen (Lützenkirchen)	
aus St. Maurinus, Leverkusen (Lützenkirchen)	25 Firmlinge
aus St. Maria Rosenkranzkönigin, Leverkusen (Quettingen)	23 Firmlinge
aus St. Remigius, Leverkusen (Opladen)	
SB: KGV Opladen	3 Firmlinge
aus Hl. Drei Könige, Leverkusen (Bergisch Neukirchen) SB: Opladen (KGV Opladen)	1 Firmling
aus St. Laurentius, Burscheid (Dekanat Altenberg) SB: B (KGV Odenthal/ Bechen/Altenberg)	1 Firmling
	<u>insgesamt 53 Firmlinge</u>

Seelsorgebereich Opladen (KGV Opladen) SBKZ 157

19. Mai 2008

Hl. Drei Könige, Leverkusen (Bergisch Neukirchen)	
aus Hl. Drei Könige, Leverkusen (Bergisch Neukirchen)	12 Firmlinge
aus St. Remigius, Leverkusen (Opladen)	24 Firmlinge

aus St. Elisabeth, Leverkusen (Opladen)	9 Firmlinge
aus St. Michael, Leverkusen (Opladen)	6 Firmlinge
aus St. Engelbert, Leverkusen (Pattscheid)	<u>4 Firmlinge</u>
insgesamt	55 Firmlinge

Seelsorgebereich C (KGV Leverkusen – Rund um die Gezelin-
quelle + KGV Steinbüchel) SBKZ 156

15. Juni 2008

St. Andreas, Leverkusen (Schlebusch)	
aus St. Andreas, Leverkusen (Schlebusch)	22 Firmlinge
aus St. Albertus Magnus, Leverkusen (Schlebusch)	12 Firmlinge
aus St. Joseph, Leverkusen (Manfort)	16 Firmlinge
aus St. Johannes der Täufer, Leverkusen (Alkenrath)	9 Firmlinge
aus St. Thomas Morus, Leverkusen (Schlebusch)	8 Firmlinge
aus St. Matthias, Leverkusen (Fettehenne)	1 Firmling
aus St. Antonius, Leverkusen (Wiesdorf) SB: Wiesdorf/Bürrig/Küppersteg (KGV)	1 Firmling
aus St. Hildegard, Leverkusen SB: Wiesdorf/Bürrig/Küppersteg (KGV)	1 Firmling
aus St. Maria Rosenkranzkönigin, Leverkusen (Quettingen) SB: Lützenkirchen/Quettingen (KGV Lützen./Quettingen)	1 Firmling
aus Herz Jesu, Bergisch Gladbach (Schildgen) SB: Bergisch Gladbach-West (KGV)	<u>2 Firmlinge</u>
insgesamt	73 Firmlinge

Spendung der Hl. Firmung im Dekanat ERFSTADT

Seelsorgebereich C (KGV Erftstadt-Nord + KGV Erftstadt-
Ville) SBKZ 273

31. Mai 2008

St. Barbara, Erftstadt (Liblar)	
aus St. Barbara, Erftstadt (Liblar)	23 Firmlinge
aus St. Alban, Erftstadt (Liblar)	22 Firmlinge
aus St. Lambertus, Erftstadt (Bliesheim)	5 Firmlinge
aus St. Michael Blessem, Erftstadt (Blessem)	4 Firmlinge
aus St. Joseph, Erftstadt (Köttingen)	2 Firmlinge
aus St. Martinus, Erftstadt (Kierdorf)	1 Firmling
aus St. Martinus Pingsheim, Erftstadt (Nörvenich-Pingsheim) SB: Erftstadt-Börde (KGV Erftstadt-Börde)	1 Firmling
aus St. Maria am Brunnen, Hürth (Burbach) Dekanat Hürth, SB: Hürth – Am Maiglersee (KGV)	1 Firmling
aus St. Brictius, Hürth (Stotzheim) Dek anat Hürth, SB: Hürth – Am Maiglersee (KGV)	1 Firmling
aus St. Dionysius, Hürth (Gleuel) Dekanat Hürth, SB: Hürth – Am Maiglersee (KGV)	1 Firmling
aus St. Mariä Geburt, Hürth (Efferen) Dekanat Hürth, SB: Efferen/Her- mülheim (KGV)	1 Firmling
aus Zu den Heiligen Severin, Joseph und Ursula, Hürth Dekanat Hürth, SB: Efferen/Her- mülheim (KGV)	<u>3 Firmlinge</u>
insgesamt	65 Firmlinge

**Spendung der Hl. Firmung im Dekanat
KÖLN-RODENKIRCHEN**

Seelsorgebereich C (KGV Köln-Zollstock) SBKZ 017

01. Juni 2008

St. Maria Königin, Köln (Bayenthal/Marienburg)	
aus St. Matthias u. Maria Königin, Köln (Bayenthal/Marienburg)	29 Firmlinge
aus St. Mariä Empfängnis, Köln (Raderthal)	21 Firmlinge
aus Zum Hl. Geist, Köln (Zollstock)	<u>3 Firmlinge</u>
insgesamt	53 Firmlinge

Seelsorgebereich Pfarrei St. Joseph und Remigius SBKZ 056

06. Juni 2008

St. Georg, Köln (Weiß)	
aus St. Pfarrei St. Joseph u. Remigius (SB), Köln (Rodenkirchen)	<u>71 Firmlinge</u>
insgesamt	71 Firmlinge

**Spendung der Hl. Firmung im Dekanat
KÖLN-EHRENFELD**

Seelsorgebereich C SBKZ 035

04. Juni 2008

St. Anna, Köln (Ehrenfeld)	
aus St. Peter, St. Anna, St. Barbara	<u>27 Firmlinge</u>
insgesamt	27 Firmlinge

Spendung der Hl. Firmung im Dekanat KÖLN-DÜNNWALD

Seelsorgebereich B SBKZ 079

14. Juni 2008

St. Joseph, Köln (Dellbrück)	
aus St. Joseph und St. Norbert, Köln (Dellbrück)	31 Firmlinge
aus dem SB Brück/Merheim (KGV) SBKZ 081	<u>4 Firmlinge</u>
insgesamt	35 Firmlinge

Seelsorgebereich B SBKZ 079

22. Juni 2008

St. Mariä Himmelfahrt, Köln (Holweide)	
aus dem Seelsorgebereich B, Köln (Dellbrück/Holweide)	39 Firmlinge
aus dem SB Brück/Merheim (KGV) SBKZ 081	<u>1 Firmling</u>
insgesamt	40 Firmlinge

Spendung der Hl. Firmung im Dekanat KÖLN-MITTE

Seelsorgebereich D SBKZ 010

20. Juni 2008

St. Peter, Köln	
aus St. Peter, Köln	<u>38 Firmlinge</u>
insgesamt	38 Firmlinge

Spendung der Hl. Firmung im Dekanat HÜRTH

Seelsorgebereich Efferen/Hermülheim (KGV Efferen/
Hermülheim) SBKZ 266

24. Juni 2008

St. Mariä Geburt, Hürth (Efferen)	
aus St. Mariä Geburt, Hürth (Efferen)	24 Firmlinge
aus Zu den Hl. Severin, Joseph und Ursula, Hürth	<u>17 Firmlinge</u>
insgesamt	41 Firmlinge

Weitere Mitteilungen

Nr. 222 Exerzitionsangebot für Priester

Exerzitien für Priester und Diakone
Thema: Das spirituelle Profil des Christen, sichtbar gemacht durch Schlüsseltexte aus den Paulusbriefen
Termin: 09. – 13. November 2009
Begleiter: Pater Josef Katzer OMI
Ort: Geistliches Zentrum – Bonifatiuskloster Hünfeld
Anmeldung: Geistliches Zentrum – Bonifatiuskloster Hünfeld, Klosterstr. 5, 36088 Hünfeld
Tel. 06652- 94 537, Fax: – 94 538,
e-mail: gz@bonifatiuskloster.de
Homepage: www.bonifatiuskloster.de

Nr. 223 Tag der älteren Priester und Tag der älteren Diakone

Das Erzbistum Köln lädt wieder zu einem Tag der älteren Priester (Emeriti) sowie zu einem Tag der älteren Diakone (Ruhestandsdiakone) mit ihren Ehefrauen ein.

Der Tag der älteren Priester findet am 20.10.2007, der Tag der älteren Diakone am 13.10.2008.

Ort: Erzbischöfliches Priesterseminar / Erzbischöfliches Diakonieninstitut, Köln

Die Ruhestandspriester und die Ruhestandsdiakone sind mit einem persönlichen Brief eingeladen worden. Sollte dies bei jemandem versehentlich nicht erfolgt sein, bitten wir um Nachforderung der Einladung bei:

Erzbischöfliches Generalvikariat, H.A. Seelsorge-Personal, Abt. 520 Aus- und Weiterbildung, 50606 Köln,
Tel. 0221/1642-1427 (Sekretariat),
E-Mail: bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de

Nr. 224 Weiterbildungsangebote für Pfarramtssekretärinnen und Küster/innen 2008/09

Die Weiterbildungsangebote der Abteilung Aus- und Weiterbildung für die Zielgruppen „Pfarramtssekretäre/innen“ und „Küster/innen“ sind ausführlich im aktuellen (weißen) Weiterbildungsprogramm 2008/2009 auf den Seiten 203-218 dargestellt (siehe unbedingt die dortigen Angaben für Themen, Referenten, Orte und Teilnahmevoraussetzungen!).

Nachfolgend ist zu allen Kursangeboten die aktuelle Anmelde-situation vermerkt:

Weiterbildungskurse für Pfarramtssekretäre/innen:

- Kurs-Nr. 0809.801, 46. Grundkurs, 24.-28.11.2008: ausgebucht (Neuer Grundkurs wird wieder im 2. Halbjahr 2009 angeboten.)
- Kurs-Nr. 0809.802, 34. Aufbaukurs, ist abgelaufen
- Kurs-Nr. 0910.802, 35. Aufbaukurs, 5.-9.10.2009: Anmeldungen möglich
- Kurs-Nr. 0809.804, 30. Werkwoche „Typ A“, 24-28.10.2008: Anmeldungen möglich
- Kurs-Nr. 0910.803, 31. Werkwoche „Typ A“, 26.-30.10.2009: Anmeldungen möglich
- Kurs-Nr. 0809.806, 38. Werkwoche „Typ W“, 3.-7.11.2008: ausgebucht
- Kurs-Nr. 0809.807, 39. Werkwoche „Typ W“, 11.-15.5.2009: ausgebucht
- Kurs-Nr. 0809.803, Exerzitien, 2.-6.3.2009: Anmeldungen möglich
- Kurse Nr. 0809.808, „Das PC-Programm ‚Outlook‘ als Organisationshilfe im Pfarrbüro“
Die Unterkurse 901 bis 902 sind abgelaufen bzw. ausgebucht. Für Nr. 903 (29.-31.10.08) bis 909 sind Anmeldungen möglich.
- Kurse Nr. 0809.809 „Das PC-Programm ‚Excel‘ im Pfarrbüro“
Die Unterkurse 911 bis 913 sind abgelaufen bzw. ausgebucht. Für Nr. 914 bis 917 sind Anmeldungen möglich.

Hinweis. Für Kurse zum Meldewesen-Programm „e-mip“ ist im Generalvikariat der Fachbereich Meldewesen zuständig; Auskunft: Herr Schwamborn, Tel. 0221/1642-7300

Weiterbildungskurse für Küster/innen:

- Kurs-Nr. 0809.810, Werkwoche, 17.-21.11.2008: ausgebucht
- Kurs-Nr. 0809.811, Werkwoche, 9.-13.3.2009: Anmeldungen möglich

Bitte für diese beiden Werkwochen unbedingt die genaue Beschreibung der Zielgruppen im Weiterbildungsprogramm (S. 217) beachten!

Anmeldungen unter Angabe der Kursnummer schriftlich (z.B. mit vorgedruckter Karte aus dem Weiterbildungsprogramm) an: Erzbischöfliches Generalvikariat, Abt. 520 Aus- und Weiterbildung, 50606 Köln

auch möglich per Fax: 0221/1642-1428
oder E-Mail: bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de
Tel. Auskunft: 0221/1642-1467 (Herr Deckert)

Es gelten die Anmeldebedingungen gemäß aktuellem Programm „Pastorale Dienste im Erzbistum Köln – Weiterbildung 2008/2009“, S. 6-9 (d.h. u.a., dass Anmeldungen nicht bestätigt werden!).